

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Verordnungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder

Schumann, Karl

Frankfurt/O., 1925

VII. Schulzucht und Schulerziehung

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4641

VII. Schulzucht und Schulerziehung.

1. Reg.-Verf. vom 22. Mai 1888, II B¹ 1602, betr. die körperliche Züchtigung.

Zufolge maßgebender Veranlassung werden alle seither von uns erlassenen allgemeinen Verfügungen, welche dem den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechte hinsichtlich des Maßes oder der Art seiner Ausübung engere Grenzen ziehen, als es die bestehenden Gesetze tun, insbesondere die Rv. vom 1. Juni 1875 (II B 3866) in ihrem vollen Umfange sowie § 15 der Instruktion für die Lehrer an Elementarschulen am 10. November 1827 im letzten Satze von den Worten an: „Namentlich werden“ . . . bis zum Schluß, — hierdurch ausdrücklich für aufgehoben erklärt und außer Geltung gesetzt.

Dabei geben wir dem Vertrauen Ausdruck, daß die Beseitigung dieser einengenden Vorschriften nur dazu dienen wird, in den Lehrern das Gefühl ernster Verantwortlichkeit für ihre in Rede stehende amtliche Betätigung als Erzieher der Volksjugend zu verschärfen. Es gilt, dasjenige, worin nach der Absicht des Gesetzgebers ein Segen für unsere Jugend liegen soll, nach keiner Richtung hin zu verderben und weder durch schwächliches Gebenlassen die Zucht aufzulösen, noch durch mißbräuchliche Anwendung des Verstatteten Verbitterung in den Kinderherzen anzurichten, Unfrieden in den Gemeinden zu säen, das eigene Leben zu beunruhigen und die amtliche Würde und Wirksamkeit zu untergraben.*)

*) Dies bezieht sich nicht bloß auf die körperliche Züchtigung im engeren Sinne, sondern auch auf die sonst zu Gebote stehenden Zuchtmittel und ihre Anwendung. Rv. v. 4. Dezember 1879: Von einer Berechtigung der Lehrer, Schulkinder bis zu zwei Stunden über die ordnungsmäßige Schulzeit hinaus in der Schule nachbleiben zu lassen, kann nicht die Rede sein. In Städten und in solchen ländlichen Ortschaften, deren Schüler von auswärtigen Kindern nicht besucht werden, erscheint höchstens einstündige Dauer des Nachbleibens statthaft; selbst diese darf nicht zur Regel werden. Wo die Schulen von auswärtigen Kindern besucht werden, die teilweise einen weiten Schulweg zurückzulegen haben, muß beim Nachbleiben auf diese Verhältnisse billige Rücksicht genommen werden. Es wird, namentlich während der rauhen Jahreszeit, um die leibliche Versorgung der Kinder und ihre Gesundheit nicht zu beeinträchtigen, die Dauer einer halben Stunde als das im allgemeinen nur zulässige höchste Zeitmaß für das Nachbleiben der Kinder zu erachten sein.

2. Min.-Erl. vom 19. Januar 1900, U III C 3978, betr. dasselbe.

Die Ausführung der in den diesseitigen Erlassen über das Züchtigungsrecht der Lehrer vom 1. Mai und 27. Juli 1899 enthaltenen Vorschriften begegnet Schwierigkeiten und Bedenken, welche mich bestimmen, diese Erlasse, wie hierdurch geschieht, außer Kraft zu setzen.

Hinsichtlich der Ausübung des den Lehrern und Lehrerinnen zustehenden Züchtigungsrechtes bewendet es demzufolge nach wie vor bei den gesetzlichen Bestimmungen und bei den hierzu ergangenen Erlassen vom 3. April 1888 und vom 22. Oktober 1888, in denen namentlich auch eine geeignete Unterweisung der Lehrpersonen bezüglich der Art und Weise der Handhabung jenes Rechtes bereits vorgeesehen ist.

Ueberschreitungen oder unangemessene Anwendung der den Lehrern hiernach zustehenden Befugnisse haben auf eine milde Beurteilung bei mir nicht zu rechnen. Ich erwarte gleich meinem Herrn Amtsvorgänger von der Pflichttreue der Regierungen und allen mit der Schulaufsicht oder Schulleitung betrauten Personen (Schulräte, Direktoren und Hauptlehrer), daß sie auf eine maßvolle, die gesetzlichen Grenzen streng achtende Handhabung des nur für Ausnahmefälle bestimmten Züchtigungsrechtes seitens der Lehrer ihr stetes Augenmerk richten, jedem Mißbrauche des fraglichen Rechtes unnachsichtlich entgegen treten und zugleich durch zweckentsprechende Belehrung und Anleitung der jungen Lehrkräfte der ungerechtfertigten oder übertriebenen Anwendung körperlicher Strafen vorbeugen werden.

Lehrer und Lehrerinnen*) haben jede vollzogene Züchtigung nebst einer kurzen Begründung ihrer Notwendigkeit in ein anzulegendes Strafverzeichnis sofort nach der Unterrichtsstunde einzutragen. Die Schulaufsichtsbeamten und Schulleiter haben bei jedem Besuche der Schulklassen von dem Inhalte des Strafverzeichnisses durch Unterschrift zu bescheinigende Kenntnis zu nehmen und, sofern sich dabei Bedenken ergeben, letztere zum Gegenstande der Besprechung mit dem betreffenden Lehrer zu machen.

Solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche die vorgeschriebene Eintragung der vollzogenen Züchtigungen in das Strafverzeichnis unterlassen, oder welche sich einer Ueberschreitung oder trotz erfolgter Ermahnung fortgesetzt einer unangemessenen Anwendung des Züchtigungsrechtes schuldig machen, wird neben der disziplinarischen Ahndung der Regel nach die selbständige Ausübung dieses Rechtes dauernd oder zeitweise zu entziehen sein.

Nb. vom 31. 1. 00, II B¹ 442.

Weiter wird folgendes bestimmt:

1. Das vorgeschriebene Strafverzeichnis ist alsbald für jede Schule und, wo mehrere Lehrer angestellt sind, für jede

*) Vergl. Min.-Erl. vom 30. Oktober 1918 U III C 1138 S. 413.

Schulklasse gesondert in Halbbogenformat mit den hier angegebenen Spalten anzulegen:

Seite Nr.	Der Züchtigung		Des gezüchtigten Kindes		Der Züchtigung		Name des Lehrers	Revisionsvermerkt
	Tag	Stunde	Vor- und Zuname	Alter	Art und Umfang	Grund		
Im Jahre 1900:								
—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Die Strafverzeichnisse sind jederzeit im Klassenzimmer mit den Versäumnislisten, Lehrberichten und den sonstigen für jede Klasse zu führenden Nachweisungen unter Verschluss aufzubewahren.

3.

4. Die Entscheidung darüber, ob einem Lehrer die selbständige Ausübung des Züchtigungsrechts dauernd oder zeitweise zu entziehen sei, hat zunächst der zuständige Schulrat zu treffen.

5. Wird eine derartige Anordnung (Nr. 4) getroffen, so ist vom Schulleiter in das Strafverzeichnis an gehöriger Stelle ein entsprechender Vermerk einzutragen. Das Gleiche muß geschehen, wenn die Aufhebung der Beschränkung von der zuständigen Stelle wieder erfolgen sollte.*)

3. Reg.-Verf. vom 4. März 1901, II B² 841, betr. die Durchführung der Vorschriften über die körperliche Züchtigung und die Straflisten.

Bei der Prüfung der nach der Verordnung vom 31. Januar 1900 (II B¹ 442) eingeführten Straflisten, soweit sie durch unsere Schulkollegien erfolgen konnte, ist folgendes bemerkt worden, was wir der Beachtung bei den von Ihnen vorzunehmenden Revisionen empfehlen:

1. Einzelne Lehrer haben auf die Ausübung der körperlichen Züchtigung überhaupt verzichtet. Hiergegen würde nichts zu erinnern sein, wenn festgestellt werden kann, daß durch sonstige geeignete Mittel eine gute Schulzucht aufrecht erhalten worden ist.

2. Als Art der Züchtigung wurden mehrfach Ohrfeigen verzeichnet gefunden. Wo dies beobachtet wird, ist von der zuständigen

*) Schriftliche Mitteilungen an die Eltern oder Pfleger dürfen nur in ganz unbedenklichen Fällen, wo kein Anlaß zur Verheimlichung vorliegt, durch die Schüler und Schülerinnen bestellt werden. Min.-Erl. v. 5. 5. 22, U II 10632.

Schulaufsichtsstelle sofort mit ernstest Weisungen einzuschreiten. Eine solche Art der körperlichen Züchtigung ist in keinem Falle für statthaft zu erachten, sondern als grober pädagogischer Mißgriff abzustellen und zu untersagen.

3. Anderwärts hat man einen Unterschied zwischen leichter und schwererer körperlicher Züchtigung gemacht und die sogenannten leichteren Fälle, namentlich leichte Schläge mit der Hand, überhaupt nicht eingetragen. Hierzu fehlt den Lehrern jede Befugnis; das Strafverzeichnis soll vielmehr alle vorgekommenen Fälle der körperlichen Züchtigung umfassen, welcher Art diese auch gewesen sein mag.

4. Mehrfach hat sich ergeben, daß die körperliche Züchtigung viel zu oft vollzogen wird, als daß sie noch als eine nur für Ausnahmefälle bestimmte Weise der Züchtigung betrachtet werden oder den Schülern erscheinen könnte.

5. Als Grund der Züchtigung wird oft ein durch Tatsachen nicht weiter belegtes und gerechtfertigtes Urteil angegeben: „wegen Faulheit, Ungehorsams, Unaufmerksamkeit und dergleichen“. Dies ist nicht ausreichend und zur Prüfung und Anerkennung der Notwendigkeit der vollzogenen körperlichen Züchtigung ziemlich bedeutungslos. Es wird überall darauf zu dringen sein, daß der zu Grunde liegende und für die Ausführung der Strafe bestimmend gewesene Tatbestand genau bezeichnet wird.

Wir ersuchen Sie, bei Ihrer diesjährigen Revision die von uns angedeuteten Gesichtspunkte in der Besprechung mit den Lehrern, deren Schulen Sie besuchen werden, zur Geltung zu bringen.

4. Min.-Erl. vom 30. Oktober 1918, U III C 1138, betr. Strafverzeichnisse über Züchtigungen.

Nach dem Erlaß vom 19. Januar 1900 — U III C 3978 — haben Lehrer und Lehrerinnen jede vollzogene Züchtigung nebst einer kurzen Begründung ihrer Notwendigkeit in ein anzulegendes Strafverzeichnis sofort nach der Unterrichtsstunde einzutragen.

Diese Bestimmung wird hiermit auf diejenigen Lehrer und Lehrerinnen eingeschränkt, die die Befähigung zur endgültigen Anstellung noch nicht erlangt haben. Hiernach zur Führung eines Strafverzeichnisses nicht verpflichteten Lehrern und Lehrerinnen kann jedoch diese Verpflichtung ausnahmsweise von der Regierung zeitweilig oder dauernd auferlegt werden, wenn sie sich des Mißbrauchs oder der Ueberschreitung des Züchtigungsrechts schuldig machen.

Ich habe zu der mir unterstellten Lehrerschaft das Vertrauen, daß sie auch weiterhin bestrebt sein wird, körperliche Züchtigung durchaus nur in besonderen Ausnahmefällen anzuwenden und sich dabei auch bezüglich der Art und des Maßes innerhalb der Grenze besonnener elterlicher Zucht halten.

5. Min.-Erl. vom 24. April 1920, U III C 590. 1, betr. die körperliche Züchtigung in den Schulen.

Wenn ich auch gern anerkenne, daß die Anwendung der körperlichen Züchtigung in den mir unterstellten Schulen seit Jahren dauernd zurückgegangen ist, so habe ich doch den Eindruck, daß der von allen bedeutenden Erziehern seit jeher vertretene Grundsatz, wonach die Körperstrafe nur in Ausnahmefällen, wenn alle andern Zuchtmittel erfolglos geblieben sind, als letztes, äußerstes Mittel angewandt werden sollte, noch nicht bei allen Lehrern und Lehrerinnen die wünschenswerte Beachtung findet. Es liegt mir aber daran, die gesamte Lehrerschaft nicht nur für diesen Grundsatz, sondern darüber hinaus für den Gedanken zu gewinnen, daß die körperliche Züchtigung ein Strafmittel darstellt, dessen Anwendung mit dem Geiste unserer Zeit nicht mehr vereinbar ist und das daher aus der Schule ganz beseitigt werden müßte. Unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mache ich daher den Schulaufsichtsbehörden, im besonderen denjenigen Beamten, die mit den Lehrern und Lehrerinnen in unmittelbarem Verkehr stehen, den Regierungs- und Schulräten, zur Pflicht, ihren ganzen Einfluß dafür einzusetzen, daß der von mir gewünschte Zustand eintritt, und hierzu auch ihrerseits dadurch beizutragen, daß sie an die äußere Schulzucht und an die unterrichtlichen Leistungen keine Anforderungen stellen, die die Lehrer und Lehrerinnen nur mit Hilfe von körperlichen Strafen glauben erfüllen zu können. Die Lehrenden sind nicht in Zweifel darüber zu lassen, daß an allen leitenden Stellen diejenigen Lehrer und Lehrerinnen am höchsten geschätzt werden, die es verstehen, ohne Anwendung körperlicher Züchtigungen gute Schulzucht zu halten und befriedigende Unterrichtserfolge zu erzielen, und daß auch bei etwaigen Beförderungen nach diesem Grundsatz verfahren werden wird. Noch mehr aber setze ich mein Vertrauen darauf, daß die Lehrenden selbst mehr und mehr zu der Ueberzeugung kommen werden, die Anwendung der körperlichen Züchtigung sei des Erziehers wie des Zöglings gleich unwürdig, und daß sie es als eine Ehrensache betrachten lernen, bei ihrer unterrichtlichen und erzieherischen Tätigkeit ganz ohne ein solches Strafmittel auszukommen.

Die Städtische Schuldeputation in Berlin hat schon seit dem Jahre 1907 allen an Berliner Gemeindeschulen angestellten Lehrern und Lehrerinnen ein Merkblatt mit der Ueberschrift „Warnung vor körperlichen Züchtigungen“ überreichen lassen, in dem besonders die mit körperlichen Züchtigungen verbundenen gesundheitlichen Gefahren hervorgehoben werden. Ich übersende der Regierung in der Anlage einen Abdruck davon mit dem Auftrage, ein ähnliches Merkblatt für die Lehrer und Lehrerinnen ihres Aufsichtsbereichs unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des dortigen Bezirks abzufassen und zugleich mit dem vorliegenden Erlaß allen Lehrenden zur Kenntnis zu bringen. Besonders nachdrücklich ist zu warnen vor der Anwendung

der körperlichen Züchtigung bei Mädchen, die nach übereinstimmendem Urteil nahezu aller Erziehungskundigen unter allen Umständen unterbleiben sollte, und vor dem Mißbrauch, körperliche Züchtigungen auch als Strafe für mangelhafte Aufmerksamkeit oder gar für nicht genügende Leistungen eintreten zu lassen. Neben der Warnung ist besonders hervorzuheben, daß verständnisvolles Eingehen auf die kindliche Eigenart und eine von Geist und Leben erfüllte Lehrweise, die es versteht, die Teilnahme der Kinder dauernd zu fesseln, körperliche Strafen gänzlich überflüssig macht.

II A 1017.

Kv. vom 31. Mai 1920.

Vorstehender Erlaß vom 24. April 1920 — U III C 590 I — mit dem nachfolgenden Merkblatte muß von dem Schulrat oder von dessen Beauftragten jedem Lehrer und jeder Lehrerin, auch den künftig neu eintretenden, alsbald bekannt gegeben werden. Die Kenntnisaufnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Warnung vor körperlichen Züchtigungen.

Die gesetzlichen Schranken für die in den Schulen des Bezirks zulässigen körperlichen Züchtigungen sind durch § 50 des 12. Titels im zweiten Teil des Allgemeinen Landrechts und für die ehemals sächsischen Teile in der Kabinettsorder vom 14. Mai 1875 gegeben. Sie lauten:

„Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, ausgedehnt werden.“

Und „4. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können.“

5. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden.

6. Wird das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden.“

Durch die Ministerialerlasse vom 3. April und 22. Oktober 1888 sind „alle allgemeinen Verfügungen, welche dem den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechte engere Grenzen ziehen, als es die bestehenden Gesetze tun“, ausdrücklich aufgehoben, „um die Lehrpersonen davor zu schützen, daß sie, auch wenn eine strafbare körperliche Mißhandlung nicht stattgefunden hat, oder wenn nur ein disziplinarisch

zu ahndender pädagogischer Mißgriff vorliegt, der gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt werden". Es sollte aber durch diese Verfügungen in den bis dahin für die Handhabung des Züchtigungsrechtes maßgebend gewesenen pädagogischen Grundsätzen nichts geändert werden.

Wenn wir unter diesen Umständen ebenso wie der vorstehende Ministerialerlaß vom 24. April 1920 — U III C 5901 — von Anordnungen bezüglich der körperlichen Züchtigungen absehen müssen, so halten wir uns doch im Interesse der zahlreichen, alljährlich in unsern Schuldienst eintretenden jungen Lehrer und Lehrerinnen, die mit unsern großstädtischen Verhältnissen nicht genügend vertraut sind, für verpflichtet, auf die Gefahren der körperlichen Züchtigung hinzuweisen.

Nach dem Urteile namhafter Pädagogen unterbleiben in Mädchenschulen körperliche Strafen am besten vollständig. Wenn körperliche Züchtigungen von Knaben durchaus nicht zu vermeiden sind, so empfehlen sich wenige Schläge auf das Gesicht. Aber selbst diese dem geeignetsten Körperteil verabfolgte Körperstrafe kann für den Schüler, aber auch für den Lehrer unliebsame Folgen haben, wenn der Lehrer nicht die größte Ruhe und Besonnenheit beim Strafen bewahrt. Werden die benachbarten Stellen, die Oberschenkel oder der Rücken getroffen, so treten besonders bei mageren Kindern mit empfindlicher Haut blaurote Verfärbung der Haut mit Schwellung und tagelang bestehende Schmerzhaftigkeit ein. Treffen die Schläge die Schulterknochen, so kann die Schwellung und Schmerzhaftigkeit besonders groß, die Bewegung des Armes tagelang behindert und ein Antrag auf Verfolgung des Lehrers wegen Körperverletzung die Folge sein. Bei Schlägen auf die Handfläche sind die Hautverfärbungen weniger deutlich, die Hemmung im Gebrauche der Hand kann aber recht erheblich sein. Auf die Hände aber als die Organe ihrer Arbeit sind viele unserer Schulkinder in ihrem weiteren Leben angewiesen.

Auf das ernsteste muß vor Schlägen gegen den Kopf oder gar vor Stoßen des Kopfes gegen irgendeinen festen Gegenstand gewarnt werden. Die Gehirnerschütterungen, welche danach beobachtet wurden, brauchen keineswegs sogleich nach der Züchtigung hervorzutreten. Vielmehr kann das Kind nach Schulschluß noch ohne besondere Beschwerden in das elterliche Haus zurückkehren, wo dann aber im Laufe der nächsten Stunden die Anzeichen der Gehirnerschütterung offenkundig werden. Im günstigsten Falle muß das Kind einige Tage das Bett hüten und vom Arzte behandelt werden; im ungünstigen Falle hat eine derartige Mißhandlung schon den Tod des Kindes zur Folge gehabt. Auch bei Streitigkeiten der Kinder untereinander können Schläge gegen den Kopf, welche die Kinder sich gegenseitig versetzen, zu Gesundheitsstörungen führen: insbesondere kann Schlagen und Stoßen auf den Bauch gefährlich werden. Es erscheint wünschenswert, beim Unterrichte auf diese Gefahren hinzuweisen.

Schläge in das Gesicht geben nicht selten zu Nasenbluten Veranlassung. Ohrfeigen können eine Zerreißung des Trommelfells, Ohrenlaufen, Kopfschmerz und Schwerhörigkeit veranlassen.

Vielleicht noch wichtiger als die körperlichen Störungen sind die Störungen seelischer Natur, welche man an Kindern beobachtet hat, die von ihren Lehrern fortdauernd sehr streng behandelt, auch bei geringen Verfehlungen oder gar bei Minderleistungen, die durch mangelnde Begabung veranlaßt sind, überaus streng getadelt und gewohnheitsmäßig körperlich bestraft werden. Bei Kindern, die schon von Haus aus ein schwaches Nervensystem haben, die aufgeregt, reizbar oder sehr zart empfindsam sind, veranlaßt eine derartige Behandlung Erscheinungen schwerer Neurasthenie oder psychischer Depression, mehr oder weniger ausgesprochener Melancholie. Es kommen alle Grade und Formen der Nervenschwäche zur Beobachtung: Kopfschmerz, Schlaflosigkeit, Zittern, übertriebene Ängstlichkeit und Empfindsamkeit, bisweilen sogar Selbstmord.

Liebevolle Beachtung der geistigen und körperlichen Eigenart der einzelnen Kinder, zielbewußter und anregender Unterricht sowie Selbstbeobachtung und Selbstzucht bewahren in vielen Fällen den Lehrer vor der peinlichen Aufgabe, Körperstrafen vollziehen zu müssen.

6. Min.-Erl. vom 26. Februar 1923, U III C 3328,
betr. das Züchtigungsrecht.

(Entscheidungsgründe des Urteils des Reichsgerichts, 3. Zivilsenats, vom 17. Oktober 1922.)

... Zutreffend geht das Oberlandesgericht davon aus, daß nach der Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 und der Verordnung vom 23. September 1867 Züchtigungen von Kindern den Lehrern nur insoweit gestattet seien, als sie sich im Rahmen der Schulzeit halten und der Gesundheit des Kindes auch nicht auf entfernte Art schädlich werden können. In Ausführung dieser Bestimmung ist den schleswig-holsteinischen Lehrern in drei Regierungserlassen vom 5. August 1875, 10. Oktober 1887 und 10. August 1891 eingeschärft worden, „daß Züchtigungen in der Regel auf solche Fälle zu beschränken seien, in denen andere Strafmittel erfolglos geblieben seien“, „daß von einer Züchtigung von Mädchen im allgemeinen abzusehen, daß sie tunlichst ganz zu vermeiden sei“. Die Gründe der auf Schülerinnen bezüglichen Anordnungen liegen auf der Hand. Sie sind in deren feinem und reizbarem Nervensystem, das namentlich in den Entwicklungsjahren besonderer Schonung bedarf, zu suchen. Die Unkenntnis des Lehrers von einer etwaigen krankhaften Veranlagung eines Mädchens, von seiner Neigung zu Hysterie oder anderen Nervenkrankheiten, vermag deshalb körperliche Züchtigungen nie zu entschuldigen. Die entgegengesetzte Ansicht des Oberlandesgerichts ist rechtsirrig. Ein Lehrer muß vielmehr stets mit der Eigenart des

weiblichen Körpers, sowie des weiblichen Nerven-Seelenlebens rechnen und bei Ausübung der Schulzucht nicht nur die physischen, sondern auch die seelischen Folgen seines Tuns in Erwägung ziehen. Es widerspricht daher dem Wortlaute, dem Geiste und Zwecke der angezogenen Gesetzesbestimmungen, wenn der Berufsrichter die Stockschläge „als angemessene Züchtigung“ bezeichnet. Wenn ein Lehrer eine Schülerin, die abschreibt, ohne weiteres mit dem Stocke auf die Hand schlagen darf, dann hätte die Weisung, Züchtigungen nur da, wo andere Strafmittel versagt haben, vorzunehmen und bei Mädchen möglichst ganz zu vermeiden, keinen Sinn.

Der Beklagte hat nichts, was den Lehrer zu entlasten geeignet wäre, vorzubringen, nicht darzulegen vermocht, weshalb hier ein die Stockschläge rechtfertigender Ausnahmefall vorliege, weshalb der Lehrer K. sofort zu dem härtesten und schwersten Strafmittel habe greifen müssen und weshalb leichtere Strafen, wie Ermahnungen und Warnungen, Einschreiben ins Klassenbuch, Nachbleiben, In-die-Ecke-Stellen, Strafarbeiten und dergl., nicht dieselbe, wenn nicht eine bessere erzieherische Wirkung gehabt hätten als Stockschläge.

Da das Oberlandesgericht den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen und der Erkrankung der G. bejaht und nur ein Verschulden des Lehrers, eine fahrlässige Ueberschreitung seines Züchtigungsrechts verneint, diese Verneinung aber auf Rechtsirrtum beruht, war unter Anwendung der Gesetze vom 1. August 1909/14. Mai 1914 die angefochtene Entscheidung aufzuheben und wie geschehen zu erkennen.

(Unterschriften.)

Vorstehendes Erkenntnis wird hiermit zur Kenntnis der nachgeordneten Behörden gebracht.

**7. Min.-Erl. vom 21. Dezember 1922, UII 6979 II,
betr. Grenzen der Schulstrafen.**

Daß der Schüler mit Androhung der Verweisung bestraft worden ist, weil er auf Veranlassung seines Vaters der von der Schulaufsichtsbehörde angeordneten Schulfeier ferngeblieben ist, scheint mir nicht in der Ordnung zu sein. Gewiß sieht sich die Schule nicht selten in die Notwendigkeit versetzt, Schüler auch dann mit einer Schulstrafe zu belegen, wenn die Schuld an dem der Bestrafung zu Grunde liegenden Vorfall den Erziehungsberechtigten trifft (etwa, wenn der Schüler eine ihm aufgetragene Arbeit deshalb nicht angefertigt hat, weil er von dem Vater zu Dienstleistungen in Anspruch genommen wurde); hier wird die Entschuldigung des Schülers, nicht er sei schuld, von der Schule nach Lage der Sache oft nicht berücksichtigt werden können. Anders, wenn der Schüler nachweislich auf bewußte ausdrückliche Anordnung des Erziehungsberechtigten gegen die Schulordnung hat verstoßen müssen. In solchen Fällen wider-

spricht es dem Rechtsempfinden, eine Schulstrafe zu verhängen, da Bestrafung Schuld voraussetzt. Andererseits kann die Schule nicht zulassen, daß der Erziehungsberechtigte vorsätzlich den Schüler gegen die Schulordnung verstoßen läßt. Der richtige Weg ist dann der, daß dem Erziehungsberechtigten eröffnet wird, daß der Schüler im Wiederholungsfalle die Schule verlassen müsse, oder bei schwereren Fällen, daß er sofort von weiterem Schulbesuch ausgeschlossen sei, ohne daß diese Maßregel irgendwie der „Verweisung“ oder der „Androhung der Verweisung“ gleichstände. Es handelt sich vielmehr dann um eine reine Verwaltungsmaßnahme, die neben den in den Dienstanweisungen vorgesehenen eigentlichen Schulstrafen stets zulässig sind.

8. Polizei-Verordnung vom 1. November 1913, O P. 3824, betr. die öffentlichen Tanzbarkeiten und den Besuch von Schankstätten. (Auszug.)

§ 3. Schulpflichtige Kinder dürfen sich während der Dauer der öffentlichen Tanzlustbarkeiten in allen dazu benutzten Räumen und in denjenigen Räumen nicht aufhalten, von denen aus ein Zuschauen zu der Tanzlustbarkeit möglich ist. Die Ortspolizeibehörden können Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen, z. B. bei der Feier patriotischer Feste oder des Erntefestes.¹⁾

Die Personen, in deren Räumen die Tanzlustbarkeit stattfindet, sind für die Befolgung der Vorschrift verantwortlich. — Kreis- und ortspolizeiliche Verordnungen, welche die Zulassung jugendlicher Personen in noch weiterem Umfange beschränken, bleiben in Kraft und können ferner erlassen werden, sofern sie sich nur auf Personen unter 16 Jahren beziehen.

Hierbei können auch die Jugendlichen selbst, soweit sie nicht schulpflichtig sind, unter Strafe gestellt werden.

§ 6. 1.

2. Den Gast- und Schankwirten und den Kleinhändlern mit geistigen Getränken ist verboten, Branntwein oder nicht denaturierten Spiritus zum sofortigen Genuß oder zum Mitnehmen an Personen unter 16 Jahren zu verabfolgen.

3. Verantwortlich für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften (Absatz 1 und 2) sind außer den Inhabern der Gast- und Schankwirtschaften und Kleinhandlungen mit geistigen Getränken auch deren Stellvertreter, Beauftragte und Gewerbegehilfen.

4. Die Gast- und Schankwirte, sowie die Kleinhändler mit geistigen Getränken haben einen deutlich lesbaren Abdruck der Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieser Verordnung in ihren Schank- und Verkaufslökalen an augenfälliger Stelle aufzuhängen.

Polizeiliche Vorschriften, welche das Verabfolgen geistiger Getränke an jugendliche Personen weitergehenden Einschränkungen unterwerfen und welche das Verabfolgen geistiger Getränke an andere

als die im § 6 Absatz 1 und 2 genannten Personen betreffen, bleiben unberührt.

1) a) **Rv. vom 12. Juni 1880 hat fortgesetzte Geltung:**

Es ist von den Schulräten Veranlassung zu treffen, daß das hier § 3 Absatz 1 ausgesprochene Verbot in allen Landschulen von den Lehrern den Kindern mitgeteilt und alljährlich wieder in Erinnerung gebracht werde. Zugleich geben wir die Erwartung zu erkennen, daß Zuwiderhandlungen, soweit solche zur Kenntnis der Schulvorsteher, der Lehrer und Schulinspektoren gelangen, behufs Herbeiführung der gebührenden Abmüdung bei dem zuständigen Amtsvorsteher werden zur Anzeige gebracht werden.

b) **Rv. vom 13. Februar 1892.**

Es ist Sache der Schulräte und Lehrer, den nach den örtlichen Verhältnissen in jedem Jahre geeignetsten Zeitpunkt für die Belehrung und Warnung, welche an die Schüler zu richten sind, auszuwählen. Mehrfache Mahnungen werden sich um so wirksamer erweisen, namentlich wenn es gelingt, durch eindringlichen Zuspruch und durch Einwirkung auf die Eltern sowie durch Maßnahmen der Schulzucht die Kinder auch von dem Zusehen und von dem Herumtreiben in der Nähe der Tanzlokale, das den Funken der Sinnenlust in den Gemütern nur allzuleicht entzündet und dadurch die Sittlichkeit frühzeitig gefährdet, gänzlich fern zu halten. Für den angegebenen Zweck muß die Mitwirkung der Schulvorsteher ernstlich und wiederholt in Anspruch genommen werden, damit diese durch ihren Einfluß auf die Ortsbehörden und die Hausväter die Bestrebungen der Schulerziehung unterstützen, von deren heilsamer Absicht verständige und wohlgesinnte Männer sich unzweifelhaft werden überzeugen lassen.

Sofern Uebertretungen offenkundig sind, erwarten wir mit Bestimmtheit, daß diese nicht aus persönlichen Rücksichten übersehen, sondern alsbald bei der Polizeibehörde angezeigt werden. Jedensfalls haben die Lehrer von den zu ihrer Kenntnis gelangenden strafbaren Vorkommnissen an die Schulvorstände Mitteilung zu machen und deren Einschreiten zu beantragen.

9. Reg.-Verf. vom 27. September 1902, II B¹ 4757, betr. die Bewahrung der Jugend vor dem schädlichen Einfluß der vorzeitigen Teilnahme an Lustbarkeiten.

Die heilsame Wirkung des durch Polizeiverordnungen ausgesprochenen Verbots, daß schulpflichtige Kinder zu Tanzlustbarkeiten in öffentlichen Lokalen nicht zugelassen werden dürfen (Rv. v. 12. Juni 1880), wird namentlich auf dem Lande dadurch abgeschwächt, daß die zahlreichen Vereinsfestlichkeiten und die Lustbarkeiten geschlossener Gesellschaften der Jugend geflissentlich zugänglich gemacht werden. Es ist kein Zweifel, daß hierdurch ebenso wie durch sogenannte Kinderbelustigungen, die in öffentlichen Gärten stattfinden, ein schädlicher Samen ausgestreut und, unter Verleugnung gesunder Erziehungsgrundsätze, auch der Schule entgegengewirkt wird. Die Kinder verlieren Frische und Lernfreudigkeit, werden zerstreut und träumerisch, matt und träge und fühlen sich im Unterricht gelangweilt. Die vorzeitig erwachende Sinnlichkeit und wuchernde Ver-

gnügnungssucht verleiden ihnen das harmlose kindliche Spiel, entfremden sie dem sittlichen Ernste und höher gerichtetem Streben und hindern nicht bloß die stille Sammlung, sondern lenken das Gemüt auch spürbar von der Richtung auf die göttlichen Dinge ab.

Je weniger der hiermit angedeuteten Gefahr durch polizeiliche Verbote und Strafen begegnet werden kann, desto wichtiger ist der Versuch einer kräftigen Gegenwirkung durch innerlich anfassende Mittel und Kräfte, wie sie neben der Kirche und dem geistlichen Amte auch der Schule und ihren Lehrern zur Verfügung stehen. Allerdings bietet, wie nicht zu verkennen ist, die tatsächlich obwaltende Sachlage nicht geringe Schwierigkeiten. Die Einwirkung durch die Schuldisziplin wird zwar auch in diesem Falle nicht grundsätzlich auszuschließen sein, wohl aber, soweit ein Gegensatz gegen das Elternhaus hervortritt, mit besonderer Weisheit und Vorsicht erfolgen müssen. Immerhin darf man das Vertrauen hegen, daß pädagogische Belehrungen und seelsorgerliche Ratschläge nicht ohne jeden Einfluß bleiben werden, wenn sie nur beharrlich und in gewinnendem Wohlwollen, mit Geduld und Treue dargeboten werden. Es würde dankenswert sein, wenn Lehrer und Schulräte sich durch die Verhandlungen aufs neue angeregt fänden, die Bewahrung der Jugend vor schädlichen Einflüssen und gefährvollen Wegen mit den zu Gebote stehenden Mitteln, die in der amtlichen Stellung und in den persönlichen Beziehungen gegeben sind, ernstlich anzustreben und nach Möglichkeit ins Werk zu setzen.

10. Reg.-Verf. vom 11. Januar 1904, betr. die Unzulässigkeit theatralischer Aufführungen durch Schulkinder an Elternabenden.

Wenn auch der gute Wille und der Eifer des Lehrers N. N., den von ihm eingerichteten Elternabend mit Hilfe der Schulkinder möglichst anregend zu gestalten und dadurch passende Fröhlichkeit auf dem Lande zu pflegen, anerkannt wird, so gehen doch die von ihm getroffenen Maßnahmen, soweit die Mitwirkung der Schulkinder in Betracht kommt, über das zulässige Maß hinaus und müssen vom pädagogischen Gesichtspunkt aus als bedenklich bezeichnet werden. Es würde nichts dagegen einzuwenden sein, daß die Kinder an Elternabenden einige Schulgesänge vortragen oder einige in der Schule gelernte gute Gedichte einzeln oder im Chor sprechen, während der Lehrer einen passenden Vortrag hält oder von Stück zu Stück überleitende Worte spricht. Die Einübung an sich poetischer, wertloser, förmlicher Theatervorstellungen aber mit Verkleidungen und dergl., sowie eine umfangreiche vorbereitende Gedächtnisanstrengung für die Aneignung von fremdartigen Stoffen, die die Kraft und Gedanken der Kinder von der Schultätigkeit abzieht, sie ermüdet und zerstreut, ist dem unterrichtlichen Zweck ebenso zuwider, wie die in mancher Hinsicht sittlich gefährdende theatralische Aufführung der erzieherischen

Aufgabe der Schule. Sie wollen ihren Einfluß in Zukunft zur richtigen Beschränkung in der Verwendung von Schülern bei Elternabenden und zur sachentsprechenden Ausgestaltung dieser geltend machen.*)

11. Polizeiverordnung vom 22. Juni 1923,

a) über das Lichtspielwesen.

§ 1. Die Lichtspieltheater haben den Spielplan, die Zulassungskarten und das Reklamematerial spätestens 24 Stunden vor Beginn der Vorstellung der Ortspolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen und auch während der Vorführung bereitzuhalten.

§ 2. Den mit der Prüfung zu § 1 und mit der Ueberwachung der Durchführung der Jugendschutzbestimmungen beauftragten Polizeibeamten ist jederzeit Zutritt zu den Vorführungen zu gestatten und ein angemessener Sitzplatz anzuweisen. Den Beamten sind auf Verlangen die Zulassungskarten und die Bescheinigungen vorzulegen.¹⁾

§ 3. Bei Vorführungen, in denen auch nur ein Bildstreifen gezeigt wird, der für Jugendliche nicht besonders zugelassen ist, muß an der Kasse und am Eingang zum Vorführungsraum ein deutlich lesbarer Anschlag mit folgender Aufschrift angebracht werden: „Für Jugendliche unter 18 Jahren verboten.“

§ 4. Der Eintritt Jugendlicher und ihre Mitnahme in die zu § 3 bezeichneten Vorführungen ist verboten.

§ 5. Die Lichtspieltheaterbesitzer haben dafür zu sorgen, daß von Vorstellungen, zu denen Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, durch die Kassen- und Aufsichtsbeamten alle Personen zurückgewiesen werden, die nach ihrem Äußeren den Eindruck von nicht achtzehnjährigen machen und nicht imstande sind, nachzuweisen, daß sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis 60 000 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

b) betreffend Zuwiderhandlungen gegen die von einzelnen Gemeinden (Gemeindeverbänden) gemäß § 3 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 beschlossenen Satzungen.

Einziger Paragraph.

Soweit einzelne Gemeinden (Gemeindeverbände) Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 festsetzen, werden Uebertretungen dieser Vorschriften durch Lichtspieltheaterbesitzer mit Geldstrafen bis 60 000 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

*) Vergl. auch d. Ges. betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, §§ 6 und 23 und Ausführungsbestimmungen dazu.

1) **Rv. vom 15. April 1920, II A VI 5. 4., betr. Schutz der Jugend gegen Schundfilme.**

Neben der Schundliteratur sind es die sogenannten Schundfilme, die durch Aufpeitschung niedriger Triebe in der Jugend des Volkes entsittlichend wirken. Wir ersuchen die Lehrerschaft, auch auf diesem Gebiete für den Schutz der Jugend einzutreten und weisen empfehlend auf den „Verein zur Bekämpfung des Schundfilms“, Sitz Essen, Bergstr. 2, hin. Ein Werbeschreiben und die Satzungen werden jedem zur Mitarbeit bereiten Deutschen, insbesondere jedem Lehrer, auf seinen Wunsch von dort aus unmittelbar zugesandt werden. Daraus ist zu ersehen, daß der Verein sich nicht auf die Abwehr gemeinschädlicher Ausbeutung des Volkes durch Lichtbildervorführungen beschränkt, sondern sich auch für Verbreitung guter Lichtbilder einsetzen will.

12. Min.-Erl. vom 9. März 1920, U III A 1439, betr. Verhütung von Unglücksfällen bei Kindervorstellungen.

Im Verlaufe des letzten Jahres sind mehrfach schwere Unglücksfälle dadurch entstanden, daß bei Kindervorstellungen infolge wirklicher oder auch nur vermeintlicher Feuergefährdung die erschreckten Kinder in wilder Hast den Ausgängen zudrängten. So haben bei einer von einem gemeinnützigen Verein veranstalteten Kindervorstellung 70 Kinder den Tod gefunden, weil bei dem Saalausgang und auf der Treppe ein Teil der Kinder zu Fall kam und die nachdrängenden über sie hinwegstürmten.

Indem ich den Kunderlaß vom 23. Juli 1906, U III A 1750, erneut in Erinnerung bringe, beauftrage ich die Regierungen, die Aufmerksamkeit der Schulleiter auch auf die Veranstaltungen außerhalb der Schule zu lenken, an denen die Schulkinder teilnehmen.

Ich vertraue darauf, daß die Schulleiter, soweit möglich, ihr Augenmerk darauf richten werden, ob bei solchen Veranstaltungen auch die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen getroffen werden, und insbesondere, ob für ausreichende Aufsicht gesorgt ist.*) Erforderlichenfalls werden die Schulleiter mit den Lehrerkollegien über die Maßnahmen zu beraten haben, die von seiten der Schule getroffen werden können, um derartigen Unglücksfällen vorzubeugen.

13. Reg.-Verf. vom 27. November 1865, II 1474, betr. das Betragen auf dem Schulwege.

Es ist von uns wahrgenommen worden, daß Schüler namentlich städtischer Schulen auf ihren Schulwegen, besonders auf dem Rückwege aus der Schule nach Hause, oft unmittelbar nach dem Austritt aus der Schule, manchmal selbst noch unter den Augen der Lehrer, sich

*) Für Einladungen von Schulen zu Veranstaltungen inner- oder außerhalb der Schulen ist Zustimmung der Schulleitungen erforderlich. Diese haben zu prüfen, ob der Raum ausreicht und für genügende Beaufsichtigung gesorgt ist. M.-E. v. 3. 5. 1921, U III A 752.

ganz zuchtlos benehmen, dem größten Mutwillen überlassen und Unfug aller Art begehen. Wie dergleichen Unsitten auf Mangel an rechter Zucht in der Schule schließen lassen, so scheinen auch manche Lehrer der Ansicht zu sein, daß die Befugnis und Pflicht der Aufsicht über die Schuljugend sich nur auf die Ausübung derselben innerhalb der Schulräume beschränke, und sie für Exzesse der Schüler außerhalb der Schule in keinem Falle verantwortlich sind. Diese Ansicht steht mit den Pflichten und Rechten des Erziehers, deren ein jeder Lehrer sich bewußt sein soll, in grellem Widerspruch. Die gesetzlichen Bestimmungen setzen der Schuldisziplin keine so enge Schranke. Wenn es gleich nicht gefordert werden kann, daß der Lehrer seine Schüler nach der Entlassung aus dem Schullokale auf ihren weiteren Wegen nach Hause begleite, so kann er sie doch in der Nähe desselben im Auge behalten, ihr Kommen und Gehen, ihr Verhalten gegen ihre Mitschüler beobachten, einzelne Schüler, die ihm als ungezogen bekannt oder verdächtig sind, besonders überwachen. Hat er ein väterliches Herz gegen seine Schüler, so wird er Mittel und Wege finden, um durch Ermahnung und Warnung, Anzeige bei den Eltern oder ihren Stellvertretern und in einzelnen Fällen durch Bestrafung Unsitten und Exzesse der Schüler zu rügen und zu verhüten, Zucht und Sitte der Schüler auch außerhalb der Schule¹⁾ und besonders auf den Schulwegen zu erhalten.

Wir machen es daher sämtlichen, namentlich den städtischen Lehrern zur Pflicht, ihre Schüler auf den Schulwegen möglichst zu überwachen und sie an ein gesittetes Betragen auch außerhalb der Schule^{2, 3, 4)} zu gewöhnen. Die darauf verwendete Zeit wird für die gesamte Schulerziehung, auch innerhalb der Schule, keine verlorene sein, sondern vielfachen Gewinn bringen.

¹⁾ Rv. vom 29. Juli 1864.

Es ist uns berichtet worden, daß in jetziger Zeit sowohl in den Städten als auf dem Lande schulpflichtige Knaben nicht selten tabakrauchend auf der Straße und auf öffentlichen Plätzen gesehen werden. Diesem Unfuge muß soviel als möglich auf dem Wege der Schuldisziplin gesteuert werden. Wir veranlassen daher die Herren Schulinspektoren unseres Bezirks, die Lehrer an Bürger- und Elementarschulen anzuweisen, daß sie Knaben, welche der Schule noch angehören, das Tabakrauchen auf der Straße und öffentlichen Plätzen verbieten, sie über das Unziemliche und für ihr körperliches Gedeihen Schädliche dieser Unsitte belehren und die Uebertreter dieses Verbots angemessen bestrafen.

²⁾ Rv. vom 22. Dezember 1913.

Es ist bei Gelegenheit von Schulfesten und Ausflügen hier und da bemerkt worden, daß die Kinder Papier und Speisereste auf Wegen, im Walde oder sonst an öffentlichen Orten umherwerfen. Wir ersuchen, diesen Mißstand, wo er besteht, abzustellen und die Jugend frühzeitig daran zu gewöhnen, eine derartige Verunstaltung der Landschaft sorgsam zu vermeiden.

³⁾ Min.-Erl. vom 16. Oktober 1919, U III 8214,
betr. Verspottung der Taubstummen.

Es ist dahin zu wirken, daß den Kindern in allen Schulen Deutschlands eingeschärft wird, die Taubstummen fortan nicht mehr durch Nachäffen und Lachen zu verspotten, sie im Gegenteil durch liebevolle und tatkräftige Hilfe zu unterstützen. Die Taubstummen sind nicht schuld an ihrem Gebrechen, deshalb auch nicht dafür zu strafen und zu beleidigen.

⁴⁾ Min.-Erl. vom 27. März 1925, U III A 672,
betr. das Benehmen der Schuljugend gegenüber den
Kriegsbeschädigten.

Nach einer Mitteilung des Bundes erblindeter Krieger mehren sich die Klagen aus den Reihen seiner Mitglieder über ungehöriges Benehmen der Schuljugend gegenüber den Kriegsbeschädigten. Es sei nichts Seltenes, daß sich Schulkinder auf der Straße den Kriegsblinden gegenüber ungezogene Bemerkungen erlauben, die von den Kriegsbeschädigten bitter empfunden werden. Wiederholt sei es sogar vorgekommen, daß Kinder mit Steinen nach dem Führerhund des Kriegsblinden warfen, so daß das Tier unruhig wurde und der Kriegsblinde dadurch in Gefahr geriet.

Um solche unliebsamen Vorkommnisse nach Möglichkeit zu verhindern, wolle die Regierung die Lehrer anweisen, auf die Schuljugend von Zeit zu Zeit durch Hinweis auf die Opfer, welche die Kriegsbeschädigten und im besonderen die Kriegsblinden dem Vaterlande gebracht haben, einzuwirken und sie zu ermahnen, den Kriegsbeschädigten dort, wo es irgend möglich ist, rücksichtsvoll und freundlich zu helfen.

14. Verf. des Regierungspräsidenten vom 22. Januar 1925, I A K. 7/25,
betr. Gefahren des Straßenverkehrs. (Auszug.)

1. Der Aufschwung, den der Kraftfahrzeugverkehr im letzten Jahre genommen hat, wird sich voraussichtlich in diesem Jahre im verstärkten Maße fortsetzen. Diese Verkehrsentwicklung im Zeichen des Motors, die vom Standpunkt der deutschen Volkswirtschaft zu begrüßen ist, verlangt jedoch eine Verkehrsregelung und eine Verkehrsdisziplin aller Straßenbenutzer, die sich gegenüber dem gegenwärtigen Zustande noch wesentlich vervollkommen muß.

2. Hierzu bedarf es weniger des Erlasses neuer Bestimmungen, als strenger Durchführung der geltenden Vorschriften.

3. Mit der Erteilung der Fahrerlaubnis an eine große Anzahl von neuen Kraftfahrzeugführern, denen noch nicht langjährige Erfahrungen zu Gebote stehen, wächst auch selbst bei bester Ausbildung und strengster Handhabung der Prüfungen die Gefahr von Verkehrsunfällen. Die Verkehrssicherheit verlangt somit gewissenhafteste Durchführung aller Verkehrs Vorschriften. Hieran müssen die Behörden, die Beamten des polizeilichen Vollzugsdienstes und die ganze Bevölkerung, denn jeder nimmt in irgendeiner Form teil an dem Straßenverkehr, mitarbeiten. Aufgabe insbesondere der unteren Verwaltungsbehörden ist es, durch Aufklärung in jeder geeigneten Form die Notwendigkeit strengster Beachtung aller Verkehrs Vorschriften der

Bevölkerung in ihrem eigensten Interesse mit Rücksicht auf die Folgen eines verkehrswidrigen Verhaltens immer wieder vor Augen zu führen, und dafür zu sorgen, daß die wichtigsten Verkehrsbestimmungen der Bevölkerung in Fleisch und Blut übergehen.

4. Es muß hiermit bereits bei den Kindern begonnen werden, die einerseits selbst bei stärkerem Verkehr gefährdet sind, andererseits in unbesonnenem und mitwilligen Verhalten (Anhängen an Wagen, Hineinrennen in fahrende Fahrzeuge, Spielen auf dem Fahrdamm, Werfen mit Gegenständen nach Kraftfahrzeuglenkern, Lärmen bei Pferdefuhrwerken) eine besondere Gefahrenquelle bilden.*) Es ist neben der elterlichen Erziehung auch Sache der Schule, hier erzieherisch einzuwirken. Die unteren Verwaltungsbehörden haben den Schulleitern, auch der höheren Lehranstalten bezw. den Schulräten geeignete Anregung für eine Erziehung der Jugend zu straffer Verkehrsdisziplin zu geben. Zweckentsprechende Hinweise und Übungen lassen sich in den Unterricht, insbesondere auch den Turnunterricht, unschwer eingliedern. Die Wichtigkeit der Sache rechtfertigt auch besondere Vorträge, zu denen gegebenenfalls unterrichtete Polizeibeamte abgeordnet werden können.

Aus dem Merkblatt zu Verkehrsvorschriften, gegen die noch häufig verstößen wird.

II. Andere Fuhrwerke.

1. Rechts fahren und ausweichen, links überholen.
2. Beleuchtung der Fuhrwerke bei Dunkelheit oder starkem Nebel.
5. Beim Fahren nicht schlafen und nüchtern sein.

III. Radfahrer.

1. Wie zu II Ziffer 1 und 2.
2. Wie zu II Ziffer 2.
3. Vorsichtig fahren, insbesondere beim Bergabfahren und an Straßenecken.

IV. Fußgänger — Forderungen der Straßendisziplin.

1. Nicht stehenbleiben auf dem Fahrdamm, der möglichst senkrecht zur Fahrtrichtung zu überschreiten ist.
2. Vorsicht an Straßenecken und beim Aussteigen aus der Straßenbahn.

*) Die Fürsorge für die Schuljugend läßt es geboten erscheinen, sie auf die Gefahren hinzuweisen, die mit der unvorsichtigen oder beabsichtigten Annäherung an Automobilfahrzeuge, die sich in der Fahrt befinden, verbunden ist. Es ist wiederholt beobachtet worden, wie Schulkinder auf ein derartiges Fahrzeug zugelaufen sind oder unmittelbar vor dessen Herannahen noch im letzten Augenblick versucht haben, die Straße zu überschreiten. Sie wollen deshalb die Lehrer des Aufsichtskreises dahin mit Weisung versehen, daß sie die Schulkinder von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise auf die Gefahren aufmerksam machen, in welche sie bei dem Herannahen von Automobilen durch Unachtsamkeit, übertriebene Neugierde oder leichtsinnigen Wagemut geraten können. Nv. v. 6. 3. 06. II B 1. 1141.

15. Min.-Erl. vom 21. August 1922, U III-A 1208, betr. das Verhalten der Schüler und Schülerinnen auf der Eisenbahnfahrt.

Nach einer mir zugegangenen Mitteilung des Herrn Reichsverkehrsministers ist in einigen Eisenbahndirektionsbezirken die Bereitstellung von Sonderabteilen für reisende Schüler und Schülerinnen deswegen wieder aufgegeben worden, weil diese, sich selbst überlassen, allerlei Unfug trieben, und es deshalb Eltern, Schulleitern und den zuständigen Behörden zweckmäßig erschien, diese Schüler und Schülerinnen während ihrer Fahrten der Aufsicht erwachsener Mitreisender nicht zu entziehen.

Im Anschluß an diese Mitteilung hat der Herr Reichsverkehrsminister darauf hingewiesen, daß von allen Eisenbahndirektionen über das oft ungebührliche und dem Zugbegleitpersonal gegenüber widerwärtige Benehmen der reisenden Schüler und Schülerinnen Klage geführt werde.

Bei der schweren wirtschaftlichen Notlage, in der sich die große Mehrheit der Eltern der Schüler und Schülerinnen befindet, muß damit gerechnet werden, daß die Zahl der Fahr Schüler und Schülerinnen sich nicht nur nicht verringern, sondern fortgesetzt wachsen wird. Es ergibt sich hieraus für die Leiter und Lehrkräfte aller Schularten die dringliche Aufgabe, im Benehmen mit den Eltern sich die erzieherische Beeinflussung dieser seelisch wie körperlich ganz besonders gefährdeten Schüler und Schülerinnen noch mehr als bisher angelegen sein zu lassen. Die Regierung wolle die Leiter und Leiterinnen der ihr unterstellten Schulen hierauf mit allem Nachdruck hinweisen und insbesondere auch anordnen, daß Fahr Schüler und Schülerinnen, über deren Verhalten von der Eisenbahnverwaltung geklagt wird, ernstlich zur Rechenschaft gezogen werden.

Im übrigen bringe ich zur Kenntnis, daß nach einer Anordnung des Herrn Reichsverkehrsministers in den Zügen, die Frauenabteile führen, Fahr Schülerinnen stets in diese Abteile gewiesen werden. Fernerhin werden, soweit die örtlichen Verhältnisse es erforderlich erscheinen lassen, die Eisenbahndirektionen nach Benehmen mit den Eltern und den Schulleitern es sich auch ferner angelegen sein lassen, die gesonderte Unterbringung der Fahr Schüler und Schülerinnen anzuordnen.

16. Reg.-Verf. vom 21. August 1901, II B¹ 5002, betr. die beim Ueberschreiten von Eisenbahnen vorhandene Gefahr.

Mit der Ausdehnung des Nebenbahnnetzes und der Kleinbahnen haben sich die Gefahren für die Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, die von Schienenstraßen mitbenutzt oder gekreuzt werden, in beträchtlichem Grade vermehrt. Um ihnen wirksam zu begegnen und schwere Unfälle möglichst zu verhüten, bedarf es der

aufmerksamen Mithilfe der anwohnenden Bevölkerung.

Nach den bestehenden Vorschriften müssen, worauf bei verkehrsreichen Wegeübergängen durch Warnungstafeln hingewiesen ist, sobald sich ein Zug nähert, Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lasttieren in angemessener Entfernung vor der Bahn halten. Zur rechtzeitigen Warnung herankommender Personen haben die Lokomotivführer in geeignetem Abstände vor jedem Ueberwege ein Läutewerk in Tätigkeit zu setzen und so lange zu erhalten, bis der Eisenbahnzug die Straßenkreuzung hinter sich hat. Nach Bedarf sind auch Signale mit der Dampfpeife zu geben.

Würden die der Bahn sich nähernden Personen allgemein und sorgfältig auf die Bahnsignale achten und vor dem Betreten des Uebergangs Umschau nach rechts und links halten, ob etwa ein Zug in Sicht ist, so könnten die beklagenswerten Unfälle auf den Bahnübergängen vermieden werden. Leider aber wird die gebotene Vorsicht nur zu oft unterlassen, wie schon die Tatsache beweist, daß bei den Zusammenstößen mit Landfuhrwerk nach dem Ergebnis der stattgehabten Untersuchungen seither in den weitaus meisten Fällen lediglich die Wagenführer die Schuld traf.

Es kommt deshalb wesentlich darauf an, daß in der Bevölkerung, namentlich soweit die örtlichen Verhältnisse hierzu besondere Veranlassung bieten, das Bewußtsein von der beim Uebergange über die Bahn vorhandenen Gefahr allgemein erweckt und lebendig erhalten werde. Mit der Warnung vor leichtfertiger Unterschätzung dieser Gefahr muß die Ermunterung zu reger Aufmerksamkeit und gewissenhafter Vorsicht bei Annäherung an die Bahn immer und immer wieder in die weitesten Kreise getragen und die Pflicht der unbedingten Beachtung der vorhin angegebenen Bahnsignale eingeschärft werden. Bei der Wichtigkeit der Sache für das Gemeinwohl werden auf höhere Veranlassung hierfür auch die Lehrer in Anspruch genommen. Wir erwarten, daß diese durch öfter wiederholte Belehrung und Anmahnung der Jugend, wozu es im Laufe des Schullebens an Gelegenheit nicht fehlen kann, im Sinne unserer Andeutungen erfolgreich wirken und durch Vermittlung der Kinder auch auf weitere Kreise der Bevölkerung einen entsprechenden heilsamen Einfluß zu üben beflissen sein werden.

17. Reg.-Verf. vom 24. Februar 1914, II A, betr. Warnung der Jugend vor den Gefahren der Hochspannungsleitungen.

Von dem Aeronautischen Institut in Lindenbergl (Kr. Beeskow-Storkow) steigen täglich Fesselballons und Fesseldrachen auf, welche Meßinstrumente zur Erforschung der Witterungsverhältnisse mit sich führen. Bei schweren Stürmen kommt es vor, daß das dünne Haltefeil bricht und der Ballon oder Drache mit einem oft mehrere tausend

Meter langen Schleppdraht davonfliegt. Bei den vorherrschend südwestlichen Winden sind diese Drachen mehrfach in die Neumark entführt und dort gelandet.

Wenn der am Drachen befestigte Draht auf eine elektrische Hochspannungsleitung fällt und gleichzeitig mit seinem Ende die Erde berührt, entstehen schwere Gefahren für Personen, welche den Draht etwa festhalten wollen oder sonst berühren. Ueberhaupt ist das Berühren gerissener Drähte der Hochspannungsleitungen oder von den Leitungen herabhängender Nester unbedingt zu unterlassen, da die Berührung den Tod zur Folge haben muß.

Von Zeit zu Zeit wollen Sie die Kinder immer wieder warnen, von den Hochspannungsleitungen herabhängende Drähte oder Nester zu berühren und sie auf die schweren Folgen hinweisen, die durch das Berühren entstehen.¹⁻³⁾

18. Reg.-Verf. vom 26. Juni 1923, II A, betr. Beaufsichtigung von Schulkindern bei Wanderungen.

Bei der Reise der Schulkinder in N. nach der Stadt N. zum Besuch einer Filmvorstellung mit Lehrzwecken war einigen Kindern gestattet worden, allein nach Hause zu wandern. Sie benutzten diese unbeaufsichtigte Wanderung zu einer leichtfertigen Kahnfahrt, bei der drei Knaben ertranken.

Aus diesem traurigen Anlasse erinnern wir daran, daß bei Veranstaltungen aller Art, bei denen Kinder über Land geführt werden, diese immer geschlossen zusammengehalten und sorgfältig beaufsichtigt werden müssen, damit Unglücksfälle vermieden werden.

¹⁾ In letzter Zeit sind drei Unfälle dadurch eingetreten, daß Kinder, welche ihre Papierdrachen in Ermangelung von Hanfbindfaden mit dünnem Draht steigen ließen, mit diesem Draht die Hochspannungsleitungen berührt haben. In zweien dieser Fälle sind mehr oder weniger starke Verbrennungen der Hände und Arme, im dritten Fall ist der sofortige Tod eingetreten. Ebenso hat sich kürzlich ein Knabe beim Besteigen eines Mastes eine schwere Armverbrennung zugezogen.

Unter Hinweis auf unsere Verfügung vom 24. 2. 14, II A, beauftragen wir alle Lehrer, deren Schulkinder gefährdet werden könnten, diese ernstlich zu warnen. Rv. v. 10. 9. 19, II A 415.

²⁾ Demnächst werden den Herren Schulleitern durch Vermittlung der Herren Landräte Merkblätter über die Gefährdung der Bevölkerung durch die Verbreitung elektrischer Starkstromleitungen zugehen. Sie sind allen Lehrkräften bekannt zu geben und im April jeden Jahres in allen Klassen dem wachsenden Verständnis der Kinder entsprechend zu erläutern. Wir beziehen uns auf die Rv. vom 24. Februar 1914, die durch das Merkblatt ergänzt wird. Rv. v. 26. 1. 22, II A.

³⁾ In Ergänzung unserer Verfügung vom 26. 1. 1922 — II A — bestimmen wir, daß die Warnung der Kinder vor den Gefahren der Starkstromleitungen außer im April auch vor Beginn der Herbstferien zu erfolgen hat. Besonders ist bei dem Steigenlassen von Drachen darauf zu achten, daß eine Berührung der Drachenschnur mit den Leitungsseilen unter allen Umständen unmöglich bleibt, weil sie in der Regel schwere Verbrennungen oder den Tod des Kindes zur Folge hat. Rv. v. 11. 10. 23, II A 4167.

19. Reg.-Verf. vom 5. Dezember 1904, II B¹ 8408, betr. das vorzeitige Betreten von Eisflächen durch die Schuljugend.

Zur Verhütung von bedauerlichen Unglücksfällen, wie sie sich erfahrungsmäßig fast in jedem Winter zu ereignen pflegen, halten wir es für angezeigt, daß die Schuljugend durch ihre Lehrer überall auf die Gefahr aufmerksam gemacht werde, die mit dem vorzeitigen Betreten des jungen Eises auf Teichen, Seen und fließenden Gewässern verbunden ist. Sie wollen deshalb die Lehrer des Aufsichtskreises dringend auffordern, daß bei eintretendem Frost die ihnen anvertrauten Kinder wiederholt eindringlich gewarnt und ermahnt werden, die Eisdecke für ihre winterlichen Vergnügungen, die ihnen ja nicht verkümmert werden sollen, nicht eher zu betreten, als bis ihre genügende Dicke und Tragfähigkeit von zuverlässiger und erfahrener Seite festgestellt ist. Besonders solche Lehrer, deren Wohnort in der Nähe von Gewässern liegt, werden sich ein Verdienst um ihre Gemeinden erwerben und schwere Kümmernisse verhüten helfen, wenn sie sich selbst mitprüfend an den erforderlichen Ermittlungen beteiligen und neben geeigneter Einwirkung auf die Schuljugend auch den Gemeindevorständen und Polizeibehörden helfend zur Seite treten.

20. Min.-Erl. vom 16. Januar 1920, U II 12 923, III 1, betr. die Hebung des sittlichen Lebens der Jugend.

Immer deutlicher zeigen sich die nachteiligen Einwirkungen, die der Krieg mit seinen Folgeerscheinungen auf das sittliche Leben unserer Jugend ausgeübt hat. Besonders in den Großstädten machen sich Schäden bemerkbar, die die ernsteste Aufmerksamkeit aller am Werke der Erziehung Beteiligten erfordern. Namentlich sind der überhandnehmende Nikotingenuß, die Beteiligung der Schuljugend am Schleichhandel und an Schiebergeschäften, sowie der Besuch für die Jugend nicht geeigneter Filmvorführungen zu bekämpfen. Ich erwarte, daß die Regierungen diese Erscheinungen mit allem Ernste verfolgen und in geeigneter Weise die Lehrerkollegien veranlassen, vereint mit den Elternberäten den Schäden entgegenzutreten.

Die Abhaltung von Elternabenden dürfte ein sehr geeignetes Mittel zur Bekämpfung sein.

21. Min.-Erl. vom 6. Februar 1922, U II 1269/21 II, betreffend Fernhaltung der Jugend vom Wettbetriebe der Rennplätze.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß auf den Rennplätzen am Totalisator Wetten auch von Kindern und Jugendlichen entgegengenommen werden. Bei dem verderblichen Einflusse, den solches Wetten auf die Charakterentwicklung der Jugend ausüben muß, erscheint eine Beseitigung des Uebelstandes unbedingt notwendig. Da das Gesetz, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferde-

rennen vom 4. Juli 1905 hierzu keine Handhabe bietet, bleibt nur übrig, im Wege der Schuldisziplin und Jugendpflege einzuschreiten.

Die Regierung wolle daher durch die Leiter der Anstalten vermittlest der Elternbeiräte und Elternversammlungen und durch die Jugendpflegeorganisationen auf die Eltern einwirken lassen, daß sie ihre Kinder dem Wettbetriebe fernhalten.

**22. Reg.-Verf. vom 8. November 1919, II A,
betr. das Hausieren von Schulkindern.**

Unter Hinweis auf die im Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung vom 2. November 1919 — 1 Bg 2979 — über das Hausieren von Schulkindern beauftragen wir die Lehrer und Lehrerinnen, den beteiligten Schulkindern einzuschärfen, daß der Hausierhandel der Schulkinder amtlich verboten ist.

**23. Min.-Erl. vom 17. Juli 1922, U II 768,
betr. Schulbücherhandel.**

Infolge der anhaltenden Teuerung hat sich mehr und mehr der Brauch herausgebildet, daß bei Verletzungen und beim Abgang von der Schule die älteren den jüngeren Schülern und Schülerinnen die von ihnen bis dahin benutzten Bücher käuflich überlassen. Hiergegen ist an sich nichts einzuwenden, doch haben sich bei dieser Art von Bücherhandel, wie mir bekannt geworden ist, mancherlei Mißstände herausgebildet. In ihrer Unerfahrenheit stoßen die Kinder häufig verfrüht Bücher ab, die sie später noch benutzen könnten, oder sie setzen Preise fest, die dem Werte der Bücher nicht entsprechen. Vielfach wird auch durch die Verhandlungen über Kauf und Verkauf die Aufmerksamkeit von der Arbeit abgelenkt. Ich empfehle daher den Lehrern (Lehrerinnen), vornehmlich den Klassenleitern (=leiterinnen), sich dieser Angelegenheit anzunehmen, die Schüler zu beraten, mit ihnen zusammen, wie es an manchen Anstalten schon geschieht, Höchstpreise festzusetzen und zu verhüten, daß der Bücherhandel zum Selbstzweck wird.

**24. Min.-Erl. vom 28. Juli 1922, U II 571.1, U III A, betr. die
Beteiligung der Schuljugend an öffentlichen Geldsammlungen für
gemeinnützige Zwecke.**

Seit einiger Zeit mehren sich wieder die Gesuche, eine Beteiligung der Schuljugend an öffentlichen Geldsammlungen für gemeinnützige Zwecke zu genehmigen.

Schüler und Schülerinnen haben während des Krieges und der ersten schweren Jahre nachher eifrig und erfolgreich bei Sammlungen aller Art geholfen, durch die sie ihre Vaterlandsliebe betätigten und einen Einblick in soziale Nöte bekamen. Es scheint mir jetzt aber

notwendig, daß die Schule sich mit verstärktem Fleiß wieder ganz ihrer Hauptarbeit zuwendet.

Der häufigen Inanspruchnahme der Kinder zum Zwecke der Einsammlung von Geldern stehen ernste Bedenken entgegen, auf die ich bereits in einem Erlaß vom 27. Januar 1921 — U II 2227. 1, U II W — hingewiesen habe und die auch wiederholt öffentlich erörtert worden sind. Durch die Sammlungen innerhalb der Schule, bei denen sich leicht ein den ärmeren Schüler drückender Wettstreit zeigt, fühlen sich die Eltern, die oft auch sonst noch für dieselben Zwecke in Anspruch genommen werden, über Gebühr belastet. Sie machen aber auch geltend, daß die Sammeltätigkeit der Schüler und Schülerinnen gar zu leicht ihre Aufmerksamkeit von der Schularbeit ablenkt.

Gegen das Einsammeln von Geldern auf öffentlichen Straßen und Plätzen erheben sich noch andere schwere Bedenken. Es erübrigt sich, von den mancherlei Leibesgefahren in den verkehrreichen Straßen der größeren Städte zu sprechen; aber auch die sittlichen Gefahren, denen besonders die reifere Jugend bei dieser Tätigkeit ausgesetzt ist, sind nicht gering anzuschlagen. Ich füge noch eine andere Beobachtung hinzu. Die Verschlüsse der Sammelbüchsen haben sich vielfach als so mangelhaft gezeigt, daß die Ehrlichkeit der Kinder in ernste Versuchung geraten kann.

In Würdigung aller dieser Gründe habe ich mich in letzter Zeit gegenüber Gesuchen dieser Art zurückhaltender zeigen müssen und namentlich nicht mehr gestatten können, daß Schüler und Schülerinnen zur Beteiligung an öffentlichen Geldsammlungen vom Schulbesuch befreit werden. Wenn Eltern die Mitwirkung ihrer Kinder an solchen Veranstaltungen während der schulfreien Zeit erlauben wollen, so ist dies in ihr Belieben zu stellen. Die Schule als solche kann weder die Beteiligung der Schüler vermitteln, noch irgendwelche Gewähr für die ordnungsmäßige Ausführung des Sammelgeschäfts übernehmen.

Im Einverständnis mit den Herren Ministern des Innern und für Volkswohlfahrt erlaube ich ergebenst, bei eingehenden Anträgen auf Erlaubnis zur Bornahme öffentlicher Geldsammlungen die Veranstalter von vornherein auf meine Stellungnahme zur Frage der Beteiligung der Schuljugend an der Sammeltätigkeit gefälligst hinweisen zu lassen.

25. Min.-Erl. vom 19. August 1903, U III A 912, betr. die Verleitung der Kinder zur Näscherei durch Automaten.

Bekanntlich sind Klagen darüber laut geworden, daß die mit Schokolade, Zuckerwerk usw. gefüllten Automaten nicht selten Schulkindern zur Näscherei und Verschwendung, in einzelnen Fällen sogar zu höchst bedauerlichen Ausschreitungen Anlaß gegeben haben. Die angestellten Ermittlungen haben zu den

ernstesten Erwägungen der beteiligten Behörden geführt und auch die Frage zur Erörterung gebracht, ob auf die Beseitigung solcher Automaten hinzuwirken sein möchte. Man hat jedoch von der Verfolgung dieses Gedankens Abstand genommen. Es würde überhaupt nicht durchführbar sein, den Kindern alle Versuchungen ersparen zu wollen, die das heutige Kulturleben als unvermeidliche Folge seiner Entwicklung mit sich bringt. Vielmehr muß, wie in vielen anderen Fällen, so auch hier die Erziehung der Kinder angerufen und dabei auf die Mitwirkung der Schule gerechnet werden.

Die Regierung veranlasse ich, durch Vermittlung der Schulräte die Lehrer und Lehrerinnen ihres Bezirkes auf die hier besprochene Gefahr und die in ihrer Bekämpfung gegebene verdienstliche Aufgabe hinzuweisen. Die Lösung der letzteren setzt außer dem nötigen Interesse vor allem erzieherischen Takt voraus. Wird bei der Besprechung im Unterrichte ohne diesen verfahren, so ist zu besorgen, daß das zu bekämpfende Uebel verschlimmert wird, indem auf eine Versuchung unnötig aufmerksam gemacht, oder dasjenige, was verhütet werden soll, durch die Wirkung eines ungeschickten Verbotes verlockend gemacht wird. Die Schule wird daher Belehrungen und Winke nur bei dazu geeigneten Gelegenheiten anbringen dürfen, dagegen unausgesetzt durch ihre Beobachtung wirksam sein müssen. Hierbei ist die Beteiligung des Elternhauses nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.*)

26 a. Reg.-Verf. vom 21. April 1920, II A 75, betr. Bekämpfung der Schundschriften.

Die traurigen Erfahrungen, die mit der Einwirkung des Schundschriftentums auf die Jugend allerorts gemacht sind, haben außer anderen Maßnahmen auch den Erlaß des Oberkommandos in den Marken vom 22. März 1916 veranlaßt. Er hat nicht vermocht, die Jugend vor weiterer Schädigung zu bewahren, besonders weil andere, dort nicht aufgeführte Schundschriften inzwischen entstanden sind und in großen Mengen vertrieben werden. Eine freiwillig arbeitende

*) Es ist hier zur Sprache gekommen, daß gelegentlich Händler, die Speiseeis, Bier, Limonaden, Mineralwässer, aber auch Zigaretten und dergl. feilhalten, sich bei Ausübung ihres Gewerbes in der Nähe von Schulgrundstücken oder Spielplätzen aufhalten und auf diese Weise die Schulkinder zum Ankauf der erwähnten Genussmittel verleiten.

Nach Lage der Gesetzgebung erscheint es sehr wohl zulässig, hiergegen im Wege einer Polizeiverordnung oder durch Polizeiverfügungen einzuschreiten und auch den Aufenthalt der Händler in der Nähe der Schulgrundstücke zu verbieten. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Ausführungen im Preussischen Verwaltungsblatt Jahrg. XXXIII 1912 Nr. 14 S. 240, Nr. 19 S. 319. (Die angezogene Stelle enthält ein Muster einer derartigen Polizeiverordnung für Brieg vom 23. November 1911.)

Soweit ein Bedürfnis besteht, gegen solche Händler vorzugehen, gebe ich anheim, bei der zuständigen Polizeibehörde eine entsprechende Maßnahme in Anregung zu bringen. Min.-Erl. v. 2. 4. 1912, U II 678, U III D.

Prüfungsstelle der Lehrerschaft des Regierungsbezirks hat ein Verzeichnis der durch den Erlaß des Oberkommandos nicht getroffenen Schundheftreihen zusammengestellt, das hier nachgeprüft worden ist.

Die Rechtsprechung*) gibt uns die Möglichkeit, wenigstens die schulpflichtige Jugend wirksamer zu schützen. Wir beauftragen daher die Ortsschulbehörden, die Inhaber solcher Geschäfte, die vom Oberkommando verbotene oder in der Nachweisung aufgeführte Schriften feil halten, zunächst aufzufordern, binnen einer kurzen bestimmten Frist diesen Verkauf einzustellen. Weigern sie sich oder suchen sie, den Vertrieb auf andere Weise fortzusetzen, so ist allen Schülern und Schülerinnen der uns unterstellten Schulen in unserm Auftrage das Betreten des bezeichneten Geschäfts zu verbieten und Zuwiderhandlung zu bestrafen.

Auch ersuchen wir alle Schulverbände, bei den Geschäften, die auf dem Verkaufe von Schundliteratur bestehen, den eigenen Bedarf an Lehr- und Lernmitteln nicht zu decken.

Das Verbot ist aufzuheben, wenn der Geschäftsinhaber sich in vertrauenswürdiger Weise verpflichtet, Schundschriften der verbotenen Listen nicht mehr zu führen. Wird etwa diese Verpflichtung nicht innegehalten oder umgangen, so ist ein neues Verbot zu erlassen, dessen Aufhebung ausgeschlossen bleibt.

Wir behalten uns vor, das Verzeichnis von Zeit zu Zeit zu ergänzen.

Diese Verfügung bitten wir, den beteiligten Geschäftsinhabern bekannt zu geben. Bei der Ueberwachung der Geschäfte sind neben der Polizei geeignete Vertreter der Lehrerschaft zu beteiligen.

26 b. Reg.-Verf. vom 5. September 1922, II A, betr. Bekämpfung der Schundliteratur.

Die Wirkungen der Schundliteratur nehmen immer verderblichere Formen an. Heute weiß man, daß es sich dabei nicht um etwas handelt, was sich selbst überwinden könnte, sondern um eine Krankheit, die nur durch rücksichtslose Gegenmittel vielleicht nicht beseitigt, in jedem Falle aber eingedämmt werden kann. Die Wirkung der Schundliteratur ist sowohl für das geistige als auch wirtschaftliche Wohlergehen des Volkes so vernichtend, daß die Frage der Schundbekämpfung schon jede Behörde beschäftigt, die Erziehung und Volksbildung zu betreiben hat. Mehrere Städte haben bereits besonders Abteilungen zum Kampf gegen den Schund eingerichtet, andere opfern

*) Urteil d. Landger. Frankfurt a. Main v. 5. Okt. 17.

„Der Beklagte hat in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt, als er die seiner Leitung unterstellten Schulkinder vor schädlicher Lektüre schützen wollte. Die Befugnis, den Schulkindern das Betreten von Läden zu verbieten, in denen anstößige Schriften vertreiben werden, ergibt sich aus dem dem Beklagten den Schulkindern gegenüber zustehende Aufsichtsrechte.“

dafür beträchtliche Geldsummen, Bildungsvereine arbeiten in gleicher Richtung. Wenn alle Kräfte, die im Dienste dieses Kampfes stehen, zu gemeinsamem Vorgehen vereint werden könnten, so wäre ein so geführter Schlag weit wirksamer als alle zerstreute Arbeit bis heute.

Aus diesem Gedanken entstand die Absicht, Mitte September d. Js. eine allgemeine Berrufserklärung gegen sämtliche Schundhändler des Deutschen Reiches zu erlassen, da sie sich nicht scheuen, an der Verwüstung der geistigen, sittlichen und körperlichen Gesundheit unserer Jugend teilzunehmen. Kein Kind soll mehr einen Laden betreten, der zum gemeinen Kauf des Schundlesens verleitet, keiner, dem die Wohlfahrt der Jugend und des Volkes am Herzen liegt, sollte mehr solche Geschäfte durch Kauf unterstützen. Die Rechtmäßigkeit solchen Berrufs ist in einem Verfahren gegen den Magistrat Berlin-Neukölln, vom Landgericht 2, Berlin, am 14. Februar 1912 ausdrücklich festgestellt worden. Es kann bereits heute auf Vorarbeiten in dieser Richtung durch Magistrat und Bildungsvereine mehrerer Großstädte hingewiesen werden (Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Nürnberg).

In Berlin, dessen Beispiel vielleicht gesondert angeführt werden darf, wurde zunächst die Feststellung sämtlicher Schundbetriebe durch die Polizei veranlaßt. Einzelne Bezirke ließen sich die schundführenden Geschäfte durch Jugendpflegeämter, Jugendschriftenausschüsse usw. in eine Liste aufnehmen. Diese Liste wird nach dem jahrelangen Vorgang von Berlin-Schöneberg von jeder Schule, möglichst unter Mitwirkung des Elternbeirates, auf ihre Richtigkeit für den betreffenden Schulbezirk geprüft. Die Liste wird den Vereinen der Schreibwarenhändler mit der Bitte zugesandt, ihre Mitglieder zur Aufgabe des Schundhandels zu veranlassen. Auch persönliche Beeinflussung der einzelnen Geschäfte wird versucht. Mitte August d. Js. soll durch eine erneute Umfrage festgestellt werden, welche Geschäfte von der Liste zu streichen sind, welche hinzugefügt werden müssen. Die öffentliche Berrufserklärung wird dann Mitte September ausgesprochen werden. Sie wird außer den Schulen und Elternbeiräten sämtlichen Vereinen der Stadt, sämtlichen politischen und religiösen Verbänden, sämtlichen Bildungsvereinigungen mitgeteilt.

Eine Schundliste, an deren Zusammenstellung Schundkampfororganisationen aus allen Teilen des Reiches mitgearbeitet haben, und ebenso ein Verzeichnis guter billiger Bücher können zum Preise von 70 Pfg. zuzüglich Porto durch den Berliner Ausschuß zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur beim städtischen Jugendamt Berlin, Neue Friedrichstraße 79/80, bezogen werden.

Vorstehende Eingabe geben wir mit dem Ersuchen bekannt, auch im hiesigen Regierungsbezirke überall die Bewegung gegen die vorhandenen Schundbücher in der vorgeschlagenen Weise zu unterstützen.

27. Reg.-Verf. vom 9. Mai 1898, II B¹ 4290, betr. die Warnung der Schuljugend vor strafbarer Beschädigung der öffentlichen Drahtleitungen und Eisenbahnen.*)

Indem wir auf die nachfolgende, durch das Amtsblatt und die Preisblätter neuerdings veröffentlichte Bekanntmachung der Oberpostdirektion hinweisen, bestimmen wir, daß der Inhalt der Bekanntmachung demnächst in sämtlichen Schulen der Jugend zur Warnung mitgeteilt werde¹⁾

Bekanntmachung.

Die Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen durch das Zertrümmern der Porzellandoppelglocken infolge von Steinwürfen, Fahrlässigkeit beim Fällen von Straßenbäumen und dergl. ausgesetzt. Ebenso werden vielfach Betriebsstörungen durch das Hängenbleiben von Drachenschwänzen an den Leitungsdrähten hervorgerufen. Da hierdurch der Betrieb der Telegraphenanlagen gefährdet oder verhindert werden kann, so wird hiermit auf die in dem Reichsstrafgesetzbuch festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen erneut aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, von der Reichspost- und Telegraphenverwaltung Belohnungen bis zu 15 Mark bei jedem Einzelfalle gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder aus sonstigen persönlichen Gründen gesetzlich nicht bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, ebenso wenn die Beschädigung tatsächlich noch nicht ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden sind, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die bezüglichen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen,

*) Wieder in Erinnerung gebracht 1911, 1913, 1916, 1918, 1922.

wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

Oberpostdirektion.

1) **Nb. vom 17. Oktober 1878.**

Die Nb. vom 1. Juli 1873, II B 5691 wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß zu den gemeinnützigen Anstalten des öffentlichen Verkehrs, zu deren Pflege und Schonung die Bevölkerung gewöhnt und schon die Jugend erzogen werden muß, in erster Linie die Eisenbahnen zu rechnen sind. Da nach Mitteilungen von zuständiger Stelle wiederholt wahrgenommen worden ist, wie Schulkinder mit Steinen nach fahrenden Eisenbahnzügen und Maschinen werfen und dabei nicht nur Fensterscheiben zertrümmern, sondern auch die Insassen belästigen; da ferner in manchen Fällen auch der Verdacht rege geworden ist, daß durch Knaben, die im schulpflichtigen Alter stehen, Steine auf die Schienen gelegt worden seien, so muß die sachgemäße Mitwirkung der Schule wiederholt in Anspruch genommen werden, um einem Unfug zu wehren, der die Betriebssicherheit auf den Eisenbahnen stört und das reisende Publikum ernstlich zu gefährden vermag. Wessen wir uns in dieser Beziehung von den Lehrern versehen, das ist in obiger Verfügung bereits hinreichend angedeutet, und es wird nur noch darauf ankommen, daß dem Gegenstande namentlich in solchen Ortschaften, die in der Nähe einer Eisenbahn liegen, fortgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet bleibe, und daß überall die erforderlich scheinenden Belehrungen und Warnungen regelmäßig von Zeit zu Zeit wiederholt und der Jugend nachdrücklich eingeschärft werden.

2) **B. vom 30. Juli 1918.**

In letzter Zeit ist verschiedentlich wahrgenommen worden, daß die am Telegraphengestände der Eisenbahnverwaltung befindlichen Isolatoren aus Porzellan mutwillig durch Steintwürfe zertrümmert worden sind. Als Täter kommen in den meisten Fällen Schulkinder in Frage, die sich beim Hüten von Vieh oder bei anderer Gelegenheit in der Nähe der Strecken aufhalten. Es würde uns zweckmäßig erscheinen, wenn die Kinder von Zeit zu Zeit — besonders in den Monaten April bis Oktober jeden Jahres — in den Schulen über die Gemeingefährlichkeit und Strafbarkeit derartiger Streiche nach den §§ 317 und 318 StGB. belehrt würden.

**28. Reg.-Verf. vom 12. August 1913, II A 2023 III,
betr. den Kraftwagenverkehr.**

Die Gefahren, die der immer stärkere Verkehr mit Kraftwagen den Kindern bringt, werden nicht genügend beachtet. Um diese Gefahren nach Möglichkeit abzuwenden, ist vor allen Dingen nötig, daß die Bevölkerung die Kraftwagen und ihre Führer nicht als ihre Feinde betrachtet, denen möglichst viel Schabernack zuzufügen als verdienstlich betrachtet wird, sondern daß sie über den Nutzen dieses Verkehrsmittels für sie selbst aufgeklärt wird. An der Hand bestimmter Fälle, z. B. ärztlicher und tierärztlicher Hilfe, örtlicher Prüfung von Beschwerden, vorteilhafter und schneller Erledigung von Geschäften, ist daher zunächst die Jugend aufzuklären. Dann ist sie darauf hinzuweisen, daß jeder beim Vorüberfahren von Kraftwagen verübte, an sich harmlos erscheinende Unfug, wie schnelles Vorüberlaufen, Hin-

legen von Gegenständen vor den Wagen und dergl., nicht nur Bestrafung nach sich zieht, sondern geradezu verhängnisvolle Unglücksfälle für die Reisenden und für die Jugend selbst hervorrufen kann. Auch vor der Berührung der stehenden Kraftwagen, dem Anhängen an sie oder andere Wagen, dem Kriechen und Spielen unter und neben ihnen sind die Kinder zu warnen.

Je mehr die Straßen für den schnellen Verkehr in Anspruch genommen werden, desto weniger eignen sie sich zum Spielen der Kinder. Es muß daher auch vom Standpunkte des Kinderschutzes aus der größte Wert darauf gelegt werden, daß innerhalb der Ortschaften ausreichende freie Plätze erhalten bleiben. Insbesondere muß dem Bestreben entgegengetreten werden, in den Dörfern die Dorfsauen zu allen möglichen Zwecken einzuziehen oder sie einzuhegen und in Nutz- und Ziergärten umzuwandeln. Auch ein zu weitgehendes Streben in den Städten, alle Plätze in sogenannte „Schmuckplätze“ umzuwandeln, d. h. sie mit gärtnerischen Anlagen zu versehen und sie damit dem freien Spiel der Kinder zu entziehen, kann als eine glückliche Maßnahme nicht angesehen werden. Wo es an ausreichendem Raume für die freie Bewegung der Jugend fehlt, ist auf die Beschaffung ausreichender und gefahrloser Spielplätze Bedacht zu nehmen. Auch den Lehrern und den Schulaufsichtsbeamten wird sich öfters Gelegenheit bieten, bei den entscheidenden Stellen die Bereitstellung von Spielplätzen anzuregen.

**29. Reg.-Verf. vom 15. Oktober 1924, II A 3257,
betr. die Gefährdung von Kraftwagen.**

Wir bringen den Erlaß vom 23. Juli 1923 — U III A 13921 —, betreffend Gefahren des Kraftwagenverkehrs, in Erinnerung; gleichzeitig ersuchen wir aus Anlaß einiger Beschwerden über Gefährdung von Kraftwageninsassen durch Steinwürfe, die Schuljugend auf die großen Gefahren dieses Unfugs gebührend hinzuweisen. In einem Falle ist die Scheibe des Wagens zertrümmert worden. Die Gefahr für die Insassen ist deshalb besonders groß, weil durch einen unglücklichen Wurf, der den Führer*) trifft, der Kraftwagen sehr leicht verunglücken kann. In zwei Fällen ist gegen Schüler beim Gericht Strafanzeige wegen Sachbeschädigung erstattet worden. Die Belehrung und Vermahnung der Schulkinder ist zweckmäßig zu Beginn jedes Schuljahres zu wiederholen.

**30 a. Min.-Erl. vom 2. Juni 1917, U III A 727, betr. die Schädigung
von Aekern und Wiesen durch Pflücken von Feldblumen.**

Zunehmend wird über die Schäden geklagt, die beim Pflücken von Feldblumen auf Aekern und Wiesen angerichtet werden. Es sei

*) Auch vor dem Bewerfen von Wagenführern mit Schneebällen sind die Kinder ernstlich zu warnen. Erl. v. 10. Dez. 1919, VI 6622.

deshalb darauf hingewiesen, daß nach § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs sich strafbar macht, wer unbefugt vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker geht usw. Die Futtermengen, die unmittelbar durch die Entnahme der Blüten verloren gehen, sind in ihrer Gesamtheit nicht unbedeutend. Viel größer sind aber die Verluste, die der Ernte durch Zertreten der Pflanzen hierbei zugefügt werden. Jeder, dem sich dazu Gelegenheit bietet, sollte daher an dem Schutze der Felder vor solchen Zerstörungen mitwirken. Das gleiche gilt für die Schonung von Blüten der Obstbäume und -sträucher. Auch ist dringend anzuraten, von dem Ankaufe von Feldblumen und Obstblüten grundsätzlich abzusehen.

Abchrift der vorstehenden Anregung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zum Feldschutze teile ich zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung mit.

30 b. Reg.-Verf. vom 25. Mai 1925, II A 1976, betr. Zerstörung junger Pflanzungen besonders längs der Waldgrenzen.

Nach den besonders in der Neumark stellenweise furchtbaren Verheerungen durch den Forleulenfraß sind vielfach junge Laubbäumchen, besonders längs der Waldgrenzen in einiger Breite angepflanzt worden, um durch Herstellung von Mischwald weiteren Verwüstungen vorzubeugen. Diese jungen Pflanzungen werden nun in großem Maßstabe, — z. T., wie es scheint, gerade auch von Schulkindern — zerstört.

Angeichts der gewaltigen volkswirtschaftlichen und volksgesundheitlichen Belange, die auf dem Spiele stehen, fordern wir die Leiter und Lehrer der in Frage kommenden Schulen hiermit auf, die Schuljugend auf das nachdrücklichste zu verwarnen und sie auf das Nachlose solcher Schädigungen der Volksgemeinschaft hinzuweisen.

31. Reg.-Verf. vom 12. März 1895, II B 1 966, betr. die Förderung des Tierschutzes durch die Schulerziehung.

Seit unserer Rundverfügung vom 31. Januar 1873 ist mancherlei geschehen, um die Unterstützung der Lehrer für den Tierschutz zu gewinnen und in seinem Sinne auf die Einsicht und das Gemüt der Jugend einzuwirken. Namentlich sind durch passende Jugendschriften hierzu Mittel dargeboten worden, wie auch von erfahrener Stelle den Lehrern die geeigneten Wege in Druckschriften gewiesen worden sind.¹⁾

Wir wünschen, daß das Dargebotene verwertet und so der Tierschutzsache ein erfolgreicher Dienst geleistet werde. Es dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß sie gerade durch die Schulerziehung am besten gefördert werden kann, und daß die Lehrer, indem sie ihr Kraft

und Aufmerksamkeit widmen, an der allgemeinen Sittigung unserer Volkskreise in ersprießlicher und verdienstvoller Weise arbeiten.

¹⁾ **Ab. vom 28. September 1906, II B: 7491.**

Der vom Berliner Tierschutzverein (Berlin SW 11, Königgräber Straße 41) herausgegebene Tierschutzkalender zeichnet sich aus durch ansprechenden Inhalt und gute Ausstattung. Wir empfehlen ihn zur Verbreitung in den Schulen, wozu er sich durch seinen äußerst billigen Preis besonders eignet.

Wir wünschen dem nützlichen und nach seinem Werte für die Erziehung der Jugend schätzbaren Büchlein die weiteste Verbreitung.

**32. Reg.-Verf. vom 7. November 1908, II B: 7346,
betr. Vorkkehrungen für den Fall einer Feuergefähr.**

In Verfolg unserer Verfügung vom 5. September 1906 verordnen wir zur Verhütung von Unglücksfällen bei Feuergefähr in den Schulhäusern folgendes:

1. Die Schulkinder sind zu Anfang eines jeden Schulhalbjahres darüber zu belehren, in welcher Weise sie bei Feuergefähr die Klasse und das Schulhaus zu verlassen haben. In jedem Vierteljahr wird auf ein gegebenes Zeichen des Leiters der Schule eine Proberäumung vorgenommen, bei welcher zu beobachten ist, daß die Kinder ohne Mappen, Schulbücher und Mäntel, langsam in geordneten Reihen zu zweien, ohne zu sprechen und zu schreien, die Klassen verlassen, um nach einem von dem Leiter streng festzustellenden Plane klassenweise aus den Korridoren eventl. die Treppen hinab ins Freie zu gelangen.

Die Lehrer beobachten ihre Klassen, nehmen sich etwaiger Krüppel besonders an und gebieten „Halt“, sowie eins der Kinder fällt. Die Tage der Proberäumung sind in dem Lehrbericht zu notieren.

2. Die Schulerhaltungsverpflichteten wollen die Türen der Schulstuben daraufhin prüfen, ob der örtlichen Lage nach eine Aenderung in dem Aufschlagen der Türen, die nach außen hin sich öffnen müßten, nötig und möglich ist.

Wir stellen anheim, diesen Maßregeln noch andere zweckentsprechende hinzuzufügen.

33. Reg.-Verf. vom 17. Juni 1898, II B: 5543, betr. die Mitwirkung der Schule zur Abwendung von Brandgefähr auf dem Lande.

Die ländlichen Ortschaften werden erfahrungsmäßig, namentlich in der wärmeren Jahreszeit, von zahlreichen Bränden heimgesucht, deren Folgen höchst beklagenswert sind. Es erwächst hieraus nicht bloß den Staats- und Gemeindebehörden, sondern auch allen dazu befähigten Bevölkerungskreisen die Pflicht, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln der Brandgefähr entgegenzuwirken. Wir haben

deshalb bereits in der Rundverfügung vom 2. Juli 1891 die Belehrung der Jugend über die Gefährlichkeit des Spielens und fahrlässigen Umgehens mit Streichhölzern, Feuer und Licht im Anschluß an einige damals bekannt gegebene und seitdem in die Volksschullesebücher aufgenommene Lesestücke bringend empfohlen. Mit Rücksicht auf die immer noch zahlreichen Fälle, in denen alljährlich Brände auf die Unvorsichtigkeit von Kindern zurückzuführen sind, und die unleugbare Wichtigkeit, die einer warnenden Belehrung der Kinder auch nach dieser Richtung hin beizuwohnen wird, ordnen wir an, daß die Lehrer an Landschulen in regelmäßiger Wiederkehr alljährlich an geeigneter Stelle des Unterrichts die Jugend auf die bestehende Brandgefahr und ihre traurigen Folgen aufmerksam zu machen und namentlich vor dem unbedachtsamen Spielen mit Streichhölzern ernstlich zu warnen haben.*)

**34. Reg.-Verf. vom 26. Januar 1913, II A 264,
betr. Merkzettel über die Vermeidung von Feuergefahr.**

Auf Wunsch des Preussischen Feuerwehrbeirats bringen wir folgende, von ihm festgestellte Leitsätze zum Abdrucke, damit sie gelegentlich im Unterrichte besprochen oder auch bei Elternabenden oder anderen Gelegenheiten weiter verbreitet werden können.

Für die Oberstufe.

1. Dulde vor Heizöffnungen, auf und hinter Defen und Kochmaschinen kein Brennmaterial! Tritt nie mit fliegenden Kleidern vor eine offene Feuerung.
2. Gieße niemals zum Feueranfachen Petroleum, Benzin oder Spiritus ins Feuer!
3. Lösche Asche und Schlacken, ehe du sie wegschüttest!
4. Bewahre feuergefährliche Flüssigkeiten (Petroleum, Benzin, Spiritus) in festverschlossenen Gefäßen!
5. Gib kleineren Kindern nie eine Lampe zu tragen!
6. Zünde eine Petroleum- und Spiritus-Lampe an, nachdem der Docht ein klein wenig aus der Hülse hervorgetreten ist. Lösche eine Lampe nur in der Weise aus, daß du die Flamme niedrig schraubst und dann schräg über den Zylinder wegbläst!
7. Verbiete, daß in deinem Haushalte auf eine brennende oder noch nicht vollständig abgekühlte Lampe Petroleum oder Spiritus gegossen wird! Gieße die Behälter nicht zu voll!
8. Bewahre Streichhölzer so, daß kleine Kinder nicht an dieselben gelangen können!
9. Rauche nie im Bett! Verbiete Kindern und Dienstboten das Lesen im Bett!

*) In Erinnerung gebracht 1917 und 1923.

10. Komme mit brennenden Zigarren Gardinen nicht zu nahe, lege sie, wenn du das Zimmer verläßt, auf eine unverbrennliche Unterlage!
11. Zünde an einem Weihnachtsbaum, der stark Nadeln verliert, kein Licht mehr an!
12. Betritt einen Raum, in dem es nach Gas riecht, nie mit Zigarre oder Licht! Deffne die Fenster!
13. Schließe sofort alle offenen Gashähne, wenn das Gas erlöschen sollte!

1. Suche, sobald du eine neue Wohnung gewonnen hast, die nächste Feuermeldestelle auf und lerne, wie du sie richtig in Betrieb setzt!
2. Belehre dich, wenn du in einem fremden Gebäude übernachten willst, über die Ausgänge!
3. Sorge, daß du schnell Licht anzünden kannst, und lege deine Kleider so bereit, daß du sie auch im Dunkeln findest!
4. Lösche, wenn du sicher bist, daß dir dies gelingt, einen Brand im Entstehen und entferne alles Brennbares aus seiner Nähe!
5. Ist der Brand nicht mit Sicherheit sofort im Entstehen zu löschen, so rufe schleunigst Hilfe herbei! Melde Feuer!
6. Sind deine Kleider am Körper in Brand geraten, wirf dich zu Boden und wälze dich, wickle dich dabei, wenn es gehen sollte, in eine Decke, in einen Mantel oder in einen Teppich. Laufe niemals fort, um Hilfe zu holen!
7. Suche ein Feuer durch Schließen der Türen und Fenster einzusperrern! Schließe alle Türen hinter dir, auch wenn du in eiliger Flucht bist!
8. Bringe möglichst viele Türen zwischen dich und das Feuer, aber halte dich in einem Raume auf, der Fenster, möglichst nach der Straße, hat. Verstopfe Fugen und Löcher mit nassem Zeug und öffne die Fenster, falls nicht von außen Rauch hineindringt!
9. Ist nachts Rauch im Zimmer, stehe auf, wecke die Angehörigen, stelle kriechend fest, ob das Feuer im Zimmer ist! Wenn nicht, öffne das Fenster! Deffne Türen nur mit äußerster Vorsicht, halte dich seitwärts der Deffnung! — (Stichflamme!)
10. Laufe nie zu deiner Rettung eine verqualmte Treppe hinauf!
11. Wenn es in einem tiefer gelegenen Geschoß brennt und die Treppe sich bereits mit Rauch gefüllt hat, laufe nie zur Rettung hinab! Wenn im Orte eine gute Feuerwehr ist und du mindestens zwei gutschließende Türen ohne Glas zwischen dich und das Feuer bringen kannst, so bleibe in deiner Wohnung.
12. Im Rauch laufe gebückt oder krieche auf allen Vieren, den Mund möglichst nahe dem Boden. Nimm ein mit Wasser oder Essig getränktes Tuch vor Nase und Mund!
13. Bemerkst du in einem Gebäude von außen Feuergefahr, benachrichtige die Bewohner und melde schleunigst Feuer!

14. Wenn in einem Theater, einer Kirche oder sonst in einem Versammlungsraum eine Feuergefährdung bekannt wird, entferne dich aus dem Gebäude auf dem kürzesten Wege, aber in Ruhe, ohne zu schreien! Dränge nicht und hilf Frauen und Kindern!
15. Kinder sollen keine Böschversuche machen, wenn nicht ein anderes Kind brennt! Sie sollen Türen schließen und um Hilfe rufen!

Für die Mittel- und Unterstufe.

1. Mit brennenden Lampen, Streichhölzern und sonstigen brennenden Gegenständen darfst du den Gardinen nicht zu nahe kommen!
2. Kleine Kinder sollen nie eine brennende Lampe tragen!
3. Auf eine brennende oder noch nicht vollständig abgekühlte Lampe sollst du nicht Petroleum oder Spiritus gießen!
4. Du sollst nicht mit Streichhölzern spielen und sie nicht auf Kochmaschinen oder Öfen legen.
5. Du darfst nie ein brennendes Streichholz wegwerfen.
6. Du sollst nie Kleider, Papier oder Reisig hinter den Ofen legen!
7. Du sollst nicht Petroleum oder Spiritus zum Feueranfachen ins Feuer gießen!
8. Du sollst die Lichter des Weihnachtsbaumes nicht mehr anzünden, wenn die Nadeln schon stark abfallen!
9. Du sollst glühende Kohlen, brennendes Holz nicht auf einer Schippe oder Schaufel umhertragen!
10. Bemerkst du Feuer in eurer Wohnung, so gehe mit den kleineren Geschwistern schnell aus dem Zimmer, schließe alle Türen und rufe die Nachbarn herbei!
11. Wenn es in der Stube nach Gas riecht, sollst du kein Licht anzünden, sondern schnell die Fenster öffnen!
12. Du sollst alle Gashähne schließen, wenn Gaslicht plötzlich erlischt!
13. Wenn deine Kleider am Körper brennen, so wirf dich auf den Boden und wälze dich! Wickle dich in Decken, doch laufe niemals fort, um Hilfe zu holen!

35. Min.-Erl. vom 31. Januar 1902, U III A 3204, betr. die Mitwirkung der Schule zur Bekämpfung der Trunksucht.

Die Bekämpfung der Trunksucht ist gegenwärtig zu einer Aufgabe geworden, an deren Lösung die weitesten Kreise sich beteiligen. Auch die Schule kann hierzu mitwirken im Sinne einer Belehrung des Volkes, die schon bei der Jugend einzusetzen hat. Neben rührigen Vereinen haben auch parlamentarische Kreise sich dieser wichtigen Angelegenheit angenommen, und unter den Mitteln, die zur Beschränkung des Alkoholgenußes empfohlen worden sind, ist mit Recht auch auf die Mitarbeit der Schule hingewiesen worden.

Es ist mir wohlbekannt, daß Schulen wie Schulbehörden dieser Frage ihre Sorge längst und mit Eifer zugewandt haben, wie noch in letzter Zeit von seiten einer Regierung ganz im Sinne des vorstehenden die Kreis Schulinspektoren verständigt worden sind. Aber die außerordentliche Bedeutung der vorliegenden Aufgabe veranlaßt mich, es noch besonders zum Ausdruck zu bringen, daß auch nicht eine einzige Volksschule sich der nachdrücklichen Beteiligung an den Kämpfen gegen das unheilvolle Uebel der Trunksucht entziehen darf.

Wenn dem Religionsunterricht hauptsächlich die ethische Seite, die Bekämpfung des Lasters zufällt, so hat der Unterricht in der Naturkunde und Gesundheitslehre vielfach Gelegenheit, die verheerenden Wirkungen des unmäßigen Alkoholgenusses auf Gesundheit und Leben den Kindern zur Kenntnis zu bringen. Hierneben bietet sich in der Schule auch sonst noch oft Gelegenheit, auf das wirtschaftliche Elend hinzuweisen, welches durch die Trunksucht verursacht wird.

Die Regierung ist in der Lage, durch Vermittlung der Schulräte auf Lehrerkonferenzen und sonst die in Rede stehende Aufgabe der Volksschule näher zu bringen und sowohl den Lehrstoff wie die Methode seiner Verwendung im Unterricht gründlich ausarbeiten zu lassen. An geeigneten Lehrbüchern dazu fehlt es nicht.

36. Min.-Erl. vom 25. Mai 1919, U III B 6481, betr. die Bekämpfung des Alkoholmißbrauches.

Für die Bekämpfung des Alkoholmißbrauches ist von Vereinen, die in diesem Kampfe in vorderster Linie stehen, meine Unterstützung nachgesucht worden.

Schon wiederholt hat die Unterrichtsverwaltung die ihr nachgeordneten Behörden und die ihr unterstellten Schulen auf diese für das Volkswohl überaus bedeutsame Aufgabe hingewiesen; handelt es sich dabei doch um die Erhaltung ungeheurer Werte auf gesundheitlichem, sittlichem und wirtschaftlichem Gebiete. Demgemäß ist auch in der Jugendpflege von Anfang an darauf Bedacht genommen worden, die heranwachsende Jugend vor der Verführung des Alkohols zu bewahren, sie dazu mit dem erforderlichen Wissen auszurüsten und ihre innere Widerstandskraft zu steigern.

Noch wachsen wird die Bedeutung der Aufgabe schon in nächster Zeit, wo alle, die unser Volk liebhaben, mit vereinter Kraft daran gehen müssen, für seine Wiederaufrichtung aus dem gegenwärtigen Zusammenbruch neue, tragfähige Grundlagen zu schaffen. Unerläßliche Voraussetzung hierfür ist die gesundheitliche, geistige und sittliche Erneuerung unseres Volkes. Angesichts der Gefahren, welche diesem Werke aus dem Mißbrauch des Alkohols drohen, wird die Unterrichtsverwaltung auch weiterhin alle Erfolg verheißenden Maßnah-

men zur Bekämpfung dieses Feindes nachdrücklichst zu unterstützen haben. Die Regierung sowie die Herren Regierungspräsidenten er-
suche ich, die Schulen und Jugendpflegeorganisationen zur Mitarbeit
in dieser für eine gedeihliche Entwicklung des Jugend-, Familien-
und gesamten Volkslebens so wichtigen Angelegenheit in geeignet
erscheinender Weise anzuregen. Auch wird dafür zu sorgen sein, daß
Jugendpflegern und Lehrern, welche sich neben der Ausübung ihres
Berufes für diese Erziehungsarbeit zur Verfügung stellen, jede nur
mögliche Erleichterung und Förderung zuteil wird.

Diese Förderung ist namentlich auch solchen Lehrern zuzuwenden,
die in alkoholgegnerischen Organisationen, soweit sie sich mit Jugend-
arbeit befassen, tätig sind.

**37. Reg.-Verf. vom 28. Oktober 1871, II B 7250, betr. Zuchtübung
wider Schulkinder bei Vergehen gegen das Strafgesetz.**

Nach § 55 des Deutschen Strafgesetzbuches ist es ferner nicht ge-
stattet, gegen Kinder unter 14*) Jahren strafrechtlich einzuschreiten.
Durch diese Bestimmung ist von der Gesetzgebung gegen die Jugend
ein nicht zu unterschätzendes Wohlwollen bekundet worden. Dem-
gegenüber ist die Aufgabe der öffentlichen Erziehung eine ernstere
und umfangreichere geworden. Nur die bestimmte Voraussetzung und
Erwartung, daß bei Kindern unter 14 Jahren die Erziehung
oder die Zucht noch das Erforderliche zu leisten habe und leisten
werde, hat den Gesetzgeber vermögen können, bei Verbrechen oder
Vergehen, welche von so jungen Kindern verübt werden, den Straf-
richter außer Spiel zu lassen. Das Eintreten strenger Schulzucht ist
daher die notwendige und unabweissbare Ergänzung zu der obigen Be-
stimmung des Strafgesetzbuches. Nachdem schon früher durch die
Erkenntnisse des Königlich-Preussischen Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom
5. April und 22. November 1856 die Berechtigung zur Ausübung der
Schulzucht auch in Beziehung auf außerhalb der Schule begangene
Handlungen anerkannt war, haben wir in einzelnen Fällen die Ver-
pflichtung hierzu ausdrücklich festgestellt. Die Schule ist die vom Staate
als notwendig anerkannte, von ihm beschützte, beaufsichtigte und
geleitete Anstalt der öffentlichen Erziehung, die durch die angemessene
Einwirkung auf die sittliche Entwicklung der Jugend den etwaigen
Mangel des Hauses nicht minder zu ergänzen hat wie durch den
von ihr erteilten Unterricht. Wenn also Schulkinder unter 14 Jahren
außerhalb der Schule sich Verbrechen oder Vergehen zuschulden
kommen lassen, so haben die Schulvorstände oder Schuldeputationen
unter Zuziehung der betreffenden Lehrer nach empfangener Kenntnis
und Feststellung des Tatbestandes zuvörderst zu ermitteln, ob die

*) Nach dem Jugendgerichtsgesetz vom 15. Februar 1923 § 2 ist das Alter von
12 auf 14 Jahre hinaufgesetzt worden.

Eltern oder Vormünder imstande und gewillt sind, wirksame Zucht zu üben. Hiernach ist zu entscheiden, ob und in welcher Weise noch die betreffenden Schulkinder einer nachhaltigen Schuldisziplin zu unterstellen sind. Wird eine körperliche Züchtigung für unumgänglich gehalten, so ist diese vom Lehrer zu vollstrecken.

Die Verpflichtung zu der ebenso besonnenen wie energischen Handhabung der Schuldisziplin in den bezeichneten Fällen können die Lehrer in keiner Weise in Abrede stellen. Wir vertrauen, daß sie in rechter Würdigung ihres Berufes als Erzieher des nachwachsenden Geschlechtes ihres schweren Amtes auch nach dieser Seite hin in Treue und in Barmherzigkeit gegen die ihnen anvertraute Jugend warten werden. Sollte dies jedoch wider Erwarten in einzelnen Fällen nicht geschehen, so haben uns die Schulräte behufs weiterer Maßnahmen ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Selbstverständlich sind wir nicht der Meinung, daß die rechtzeitige und angemessene Ausübung der dem Lehrer zustehenden Strafgewalt allein genüge, um den verstärkten Anforderungen an seinen erzieherischen Beruf zu entsprechen. In weit höherem Grade wird es unter den obwaltenden Verhältnissen darauf ankommen, daß die Jugend in der Schule diejenigen sittlichen Kräfte in ihr Leben aufnehme, welche sie vor etwaigen Konflikten mit dem bürgerlichen Gesetze am sichersten zu bewahren geeignet sind. Die Lehrer werden demnach aus unserer gegenwärtigen Verfügung den vermehrten Antriebe zu entnehmen haben, ebenso durch den von ihnen erteilten Unterricht, wie durch alle ihre Erweisungen in und außerhalb der Schule ihre Schüler sittlich zu kräftigen, seelsorgerlich anzufassen, in Sorgsamkeit zu überwachen und ärgerlichen Wandel mehr zu verhüten als zu bestrafen.

Bezüglich derjenigen Schulkinder, welche bereits das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, behält es, wenn sie Verbrechen oder Vergehen¹⁾ verüben sollten, zunächst bei den Bestimmungen unserer Kundverfügung vom 28. Februar 1866 sein Belieben. Requisitionen der Staatsanwaltschaft auf Anwendung der Schuldisziplin ist demnach Folge zu geben. Diese tritt jedoch auch dann ein, wenn von der strafrechtlichen Verfolgung gänzlich Abstand genommen werden sollte.²⁾ Es sind dann lediglich die obigen Bestimmungen maßgebend.

¹⁾ Min.-Erl. vom 16. Februar 1898.

Der Herr Minister des Innern hat auf mein Ersuchen in einer an die Regierungspräsidenten erlassenen und dem hiesigen Polizeipräsidenten zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilten Verfügung vom 14. Januar d. Js. — II 17483 — die Bestimmung getroffen, daß die Polizeibehörden von allen Strafverfügungen, die sie auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) gegen Schüler oder Schülerinnen einer öffentlichen Lehranstalt erlassen, den Schulbehörden ungesäumt Kenntnis zu geben haben. Die Mitteilungen sind seitens der Polizeibehörden, soweit es sich um Schüler höherer Lehranstalten

handelt, an die Anstaltsdirektoren und, wenn Schüler oder Schülerinnen von Volksschulen in Frage kommen, an die Schulleiter zu richten.

Abschrift zur Nachricht mit dem Auftrage, über etwa eingehende Mitteilungen mit den zuständigen Lehrern ins Benehmen zu treten und zu befinden, welche Maßnahmen der Zucht und Pflege in jedem einzelnen Falle angezeigt erscheinen.

2) **Ab. vom 15. April 1891.**

Der Herr Justizminister hat auf mein Ersuchen in einer an die Herren Oberstaatsanwälte erlassenen Verfügung bestimmt, daß, wenn gegen einen Schüler einer öffentlichen Lehranstalt wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung das Verfahren eröffnet oder die öffentliche Klage erhoben wird, hiervon sofort unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mitteilung der Anklageschrift dem zuständigen Schulvorstande Nachricht zu geben ist.

38. Erlaß des Justizministers vom 17. Oktober 1881, betr. Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Schulkinder.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wird es von der Schulverwaltung als ein Uebelstand empfunden, daß in den Fällen, in denen Freiheitsstrafen gegen schulpflichtige Kinder zu vollstrecken sind, das Interesse der Schule hinsichtlich der Zeit der Vollstreckung häufig nicht die erforderliche Berücksichtigung findet.

Behufs Abstellung dieses Uebelstandes werden die mit der Strafvollstreckung betrauten Behörden und Beamten hiermit angewiesen, sich in den gedachten Fällen mit den betreffenden Schulvorständen (Schuldeputationen usw.) über die zur Vollstreckung der Strafe geeignetste Zeit vorher zu verständigen und den hierauf bezüglichen Wünschen dieser Behörden tunlichst Rechnung zu tragen.

**39. Reg.-Verf. vom 25. Januar 1901, II B¹ 632,
betr. Fürsorgeerziehung Minderjähriger.**

Wir wünschen, daß eine höchst bedeutsame gesetzgeberische Tat der neuesten Zeit, die sich mit der Berufsarbeit des Volksschullehrers innig berührt, der Erwägung und Beratung durch die Kreislehrerversammlungen unterzogen werde. Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 tritt am 1. April d. Js. in Kraft. Es gilt nunmehr, daß die weitesten Kreise, insbesondere alle, die kraft ihres Berufes an der Jugenderziehung mitzuwirken haben, mit dem wesentlichen Inhalte des neuen Gesetzes vertraut gemacht werden, seine weittragende Bedeutung würdigen lernen und mit der Befähigung auch die Willigkeit gewinnen, zur sinngemäßen und segensvollen Ausführung nach der sich darbietenden Gelegenheit

und nach dem Maße der vorhandenen Gabe und Kraft erfolgreich beizutragen.¹⁾

¹⁾ Als für den Lehrer besonders beachtenswert werden folgende Paragraphen des jetzt geltenden Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 hier abgedruckt:

§ 1. Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt. Insofern der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein.

§ 2. Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter, Landesjugendämter, Reichsjugendamt), soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen, insbesondere der Schule gegeben ist.

§ 56. Ein Minderjähriger ist unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint.

§ 57. Das Vormundschaftsgericht ordnet die Schutzaufsicht von Amts wegen oder auf Antrag an. Antragsberechtigt sind die Eltern, der gesetzliche Vertreter und das Jugendamt. Das Vormundschaftsgericht muß das Jugendamt vor der Entscheidung über die Schutzaufsicht hören.

§ 58. Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutze und der Ueberwachung des Minderjährigen. Derjenige, der die Schutzaufsicht ausübt (Helfer) hat dem Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen. Die Schutzaufsicht umfaßt die Sorge über das Vermögen nur, inwieweit der Arbeitsverdienst des Minderjährigen in Betracht kommt.

Der Helfer kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Ueber den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung.

Der Helfer hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen. Die Eltern, der gesetzliche Vertreter und die Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben ist, sind verpflichtet, dem Helfer Auskunft zu geben.

§ 62. Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung und wird in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt.

§ 63. Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber andertweit nicht erfolgen kann;

2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.

§ 65. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt ist das nach § 7 zuständige Jugendamt. Das Antragsrecht kann landesgesetzlich ausgedehnt werden.

Das Vormundschaftsgericht muß vor der Beschlußfassung das Jugendamt, es soll, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, den Minder-

jährigen, seine Eltern und seinen gesetzlichen Vertreter hören, weitere Anhörungen kann die Landesgesetzgebung vorschreiben.

Dazu aus dem Preussischen Ausführungsgesetz vom 29. März 1924:

§ 4. Dem Jugendamte gehören an: 1. . . . 2. Abs. 1. . . . Abs. 2. . . . Abs. 3. Unter den verbleibenden drei Fünfteln müssen sich befinden je ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher, soweit Kirchengemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirke vorhanden sind, sowie ein Rabbiner, soweit Synagogengemeinden im Bezirke vorhanden sind und der Rabbiner im Bezirke anständig ist, sowie zwei Lehrpersonen (Lehrer und Lehrerin). Die vorbenannten geistlichen Mitglieder werden von den zuständigen Stellen der betreffenden Religionsgesellschaften ernannt oder gewählt, die Lehrpersonen werden von der Vertretung des Selbstverwaltungskörpers nach Mehrheitsbeschluß gewählt.

§ 5.¹⁾ Soweit sie nicht schon auf Grund des § 4 Mitglieder des Jugendamts sind, sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt und haben in ihnen beratende Stimmen:

1. der Kreis Schulrat, 2. der Kreismedizinalrat, 3. der Gewerberat, 4. der Vormundschaftsrichter.

Sind mehrere solcher Beamten im Bezirke angestellt, so erfolgt die Auswahl durch die vorgesetzte Dienstbehörde.

²⁾ Den im Absatz 1 genannten Personen steht gegen die Gemeinden und Gemeindeverbände ein Anspruch auf Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen nicht zu.

40. Min.-Erl. vom 16. März 1911, VIII A 119¹, betr. die Anlegung von Personalbogen für sittlich gefährdete Kinder.

Es ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß das Gesetz vom 2. Juli 1900, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, seinen sozialen Zweck nicht ganz erfüllt, weil die Fürsorgeerziehung meistens erst bei vorgeschrittener Verwahrlosung und nicht, wie es wünschenswert ist, schon bei drohender Verwahrlosung angeordnet werde, obgleich in diesem Falle ein besserer Erfolg zu erzielen sein würde. Die verspätete Anordnung hat öfters ihren Grund darin, daß die Antragsbehörden und das Vormundschaftsgericht auf die Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung nicht rechtzeitig aufmerksam gemacht werden. Zur Behebung dieses Mangels rechnen sie auf die Unterstützung aller Stellen, denen das Wohl der heranwachsenden Jugend anvertraut ist, insbesondere auch der Lehrer, deren Anhörung vor der Beschlußfassung des Vormundschaftsgerichts durch das Gesetz selbst vorgeschrieben ist. Die Schule wird in dieser wichtigen Angelegenheit ihre Hilfe nicht versagen dürfen. Die Lehrer haben die schulpflichtige Jugend fast täglich vor Augen und können somit zuerst und am besten aus dem Aussehen und Gesamtverhalten der Kinder ermessen, ob eine Fürsorgeerziehung notwendig erscheint.

Die Regierung veranlasse ich hiernach, den ihr unterstellten Volksschullehrern zur Pflicht zu machen, daß sie die ihnen anvertraute Jugend nach dieser Richtung hin besonders beobachten. Sie werden ihr Augenmerk hauptsächlich auf diejenigen Kinder zu

richten haben, die oft unentschuldigt die Schule versäumen, weil diese Tatsache erfahrungsmäßig häufig auf den Gang zum Umhertreiben zurückzuführen ist. Es ist eine bekannte Erscheinung, daß solche Kinder leicht zu Eigentumsvergehen und sittlichen Verfehlungen schlimmster Art sich verleiten lassen. Wenn die Lehrer wegen der ihnen gefährdet erscheinenden Kinder, sei es aus Anlaß öfterer Schulversäumnisse oder aus sonstigen Gründen der Schuldisziplin, mit den Eltern Rücksprache nehmen, werden sie leichter übersehen können, ob die häusliche Erziehung vernachlässigt wird, weil die Eltern z. B. dem Trunke oder anderen Lastern ergeben sind. Hat die Befürchtung einer sittlichen Gefährdung von Kindern ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder handelt es sich um die Vernachlässigung eines verwaiseten Kindes, so wird es sich empfehlen, hiervon die betreffende Armenbehörde zu verständigen, damit diese ihre Schuldigkeit tun kann. Wo die Lehrer eine ausreichende Kenntnis der häuslichen Verhältnisse und des Lebens der Eltern sich nicht verschaffen können, werden sie sich zweckmäßig hierüber durch Vermittlung des Schulvorstandes oder der Schuldeputation mit den Waisenträtern, oder da, wo Waisenträtern bestehen, mit diesen ins Benehmen zu setzen haben.

In gleicher Weise wie die Lehrer werden auch die Leiter der Schulen dieser sozialen Aufgabe ihre Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße zuzuwenden haben.

In ländlichen Verhältnissen und auch in kleinen Städten wird die sorgfältige Beachtung obiger Hinweise genügen, um den Lehrer in die Lage zu setzen, sich im einzelnen Falle ein Urteil über die Notwendigkeit vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen gegenüber den in Frage kommenden Kindern zu verschaffen.

In größeren Schulverbänden, wo die Kinder sich mehr den Augen ihrer Lehrer entziehen können, bedarf es indessen noch eines weiteren Hilfsmittels. Hier ist es erforderlich, nach dem Vorbilde einer bereits in einigen größeren Städten getroffenen Einrichtung für diejenigen Kinder, die sittlich gefährdet erscheinen, Personalbogen anzulegen, in denen über das Verhalten der Kinder Kontrolle geführt wird. Der Zeitpunkt zur Anlegung eines Personalbogens wird gekommen sein, wenn bei einem Kinde die Gefährdung durch mißliche häusliche oder sonstige ungünstige Verhältnisse in unsittlichem Verhalten und Verfehlungen zutage tritt und die erzieherischen Maßnahmen der Schule dagegen nicht mehr ausreichen. Ueber die Anlegung wird sich der Klassenlehrer gutachtlich zu äußern haben. Der Leiter der Schule hat alsdann die gutachtliche Äußerung mit dem Beschlusse der Lehrerkonferenz der Schuldeputation zum endgültigen Befinden vorzulegen. Sind in dem Schulverbande auch kleinere Schulen vorhanden, an denen Konferenzen nicht abgehalten werden, so hat sich der Lehrer, gegebenenfalls durch Vermittlung des Leiters oder des ersten Lehrers gegenüber der Schuldeputation unmittelbar zu äußern.

Beschließt die Schuldeputation die Anlegung eines Personalbogens, so hat der zuständige Klassenlehrer seine Ausfüllung zu besorgen. Es darf aber niemals außer acht gelassen werden, daß die Fürsorgeerziehung keine Strafe für die Kinder sein soll, sondern nur den Zweck hat, ihre geordnete Erziehung zu bewirken. Daher darf den Kindern mit der Anlegung eines Personalbogens nicht gedroht werden, auch ist alles zu vermeiden, was dieser Einrichtung das Gepräge einer Strafe oder übelwollenden Ueberwachung verleihen könnte.

Diese Vorschriften über die Führung eines Personalbogens sind indes, wie ich ausdrücklich anordne, zunächst nur in den größeren Schulverbänden, in denen sich mindestens ein von einem Rektor geleitetes Schulsystem mit sechs oder mehr Klassen befindet, anzuwenden.

Für die Personalbogen wird das beiliegende Formular als Anhalt übersandt. Wo bereits ein anderes Formular gebraucht wird und sich bewährt hat, kann es auch fernerhin verwendet werden.

Beim Verzuge der Kinder in einen anderen Schulbezirk oder in einen anderen Ort sind die Personalbogen an die andere Schule, welche das Kind ferner besuchen wird, selbstverständlich in verschlossenem Umschlage, zu überweisen, damit dort die Ueberwachung fortgeführt wird. Wo Personalbogen nicht geführt werden, sind der anderen Schule die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Erscheint nach Auffassung der Schulleiter oder der Lehrerkonferenz die Fürsorgeerziehung eines Kindes notwendig, so ist der Bericht mit den Beobachtungen des Lehrers oder der Personalbogen durch den Rektor der Antragsbehörde (nach § 63 Abs. 3 des Jugendgesetzes vom 9. Juli 1922 ist es jetzt das Jugendamt) zu übersenden, der alsdann das weitere zu überlassen ist. Die Abgabe des Personalbogens hat ferner zu erfolgen, wenn sie vom Vormundschaftsgericht oder von der Antragsbehörde gefordert wird. Die Personalbogen derjenigen Kinder, für welche bis zur Entlassung aus der Schule Fürsorgeerziehung nicht beantragt wird, sind zum Zwecke der weiteren Ueberwachung der Kinder an den Waisenrat des Wohnortes der Kinder, wo Waisenämter bestehen, an diese abzugeben.

Die Regierungen veranlasse ich, die nötigen Anordnungen zu treffen und insbesondere die Schulräte zu beauftragen, daß sie bei ihren Revisionen die Lehrer nach ihren Beobachtungen fragen und die Personalbogen einer Durchsicht unterziehen. Den betreffenden Kindern werden sie unauffällig ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie erforderlichenfalls auch ihrerseits den Antragsbehörden namhaft zu machen haben.

41. Reg.-Verf. vom 5. Mai 1921, II A 447, betr. Personalbogen für Schüler.

Auf Ersuchen des Beirats des Brandenburgischen Provinzial-Verufsamtes stellen wir allen Lehrern und Lehrerschaften an den

einzelnen Schulen anheim, Schülerpersonalbogen anzulegen und fortzuführen. Bisher sind sie an Hilfschulen und für sittlich gefährdete Kinder größerer Schulen vorgeschrieben gewesen und haben dort bei vorsichtiger und sorgfältiger Handhabung gute Dienste getan.

Dort, wo sich Lehrerschaften oder einzelne Lehrer der Mühe unterziehen wollen, werden sie sich zweckmäßig an ein bewährtes Muster anschließen und, soweit mehrere Lehrer in Betracht kommen, über die Grundzüge für die Entragung einigen.

**42. Min.-Erl. vom 15. Juni 1906, U II 1878,
betr. Zählkarten über Schülerelbstmorde.**

Im Anschlusse an den Erlaß vom 10. Februar 1902 bestimme ich hiermit, daß die Zählkarten über Schülerelbstmorde vor Einreichung an das Statistische Landesamt von den Kreisärzten den zuständigen Schulbehörden zur Bestätigung der Angaben vorzulegen sind.

Abchrift teilen wir zur Kenntniznahme mit. Zugleich beauftragen wir alle nachgeordneten Schulbehörden, die von den Kreisärzten ihnen etwa zugefertigten Zählkarten über Schülerelbstmorde nach Befund der Umstände mit dem Bestätigungsvermerk zu versehen und demnächst an die Kreisärzte zurückzugeben. (Ab. v. 24. 6. 06, II B¹ 4647.)

43. Min.-Erl. vom 7. März 1919, U III A 268, betr. Schülerelbstmorde.

Im Falle eines Selbstmordes oder Selbstmordversuchs eines Schülers (einer Schülerin) einer Volks- oder mittleren Schule, . . ., muß der Anstaltsleiter sich sofort bemühen, über die Beweggründe der Tat, insbesondere über ihren etwaigen Zusammenhang mit Vorgängen der Schule oder der Anstalt, glaubwürdige Kenntnis zu erhalten. Er hat alsdann schleunigst die Tatsache sowie die Ergebnisse der Ermittlungen über ihre Beweggründe auf dem vorgeschriebenen Dienstwege an die Regierung zu berichten. Abchrift dieses Berichtes, gegebenenfalls mit einer Äußerung der Regierung zur Sache, ist sodann ohne Aufschub an das Ministerium einzureichen.

44. Reg.-Verf. vom 15. Mai 1896, II B¹ 2367, betr. die Ueberwachung der schulpflichtig gewordenen sogenannten Ziehkinder durch die Lehrer.

Erl. der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 20. März 1896 (M. d. g. A. M. 2947) an die Regierungspräsidenten.

Aus den auf die Rundverfügung vom 26. Juni v. Js. erstatteten Berichten haben wir ersehen, daß die polizeiliche Ueberwachung der sogenannten Ziehkinder in fast allen Landesteilen durch Polizeiverordnungen geregelt ist, die als Altersgrenze für die Ueber-

wachung den Abschluß des sechsten Lebensjahres festsetzen. Nach wiederholter Erwägung vermögen wir in Uebereinstimmung mit der in der Mehrzahl der Berichte vertretenen Auffassung ein Bedürfnis, die Altersgrenze weiter hinauszusetzen, nicht anzuerkennen und bestimmen deshalb hiermit, daß es bei jenen Vorschriften zu bewenden hat.

Mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres pflegt der Schulbesuch zu beginnen, und von diesem Zeitpunkte ab werden an Stelle der Polizei die Lehrer die Ueberwachung der Ziehkinder auszuüben haben. Ist das Kind körperlich oder geistig verwahrloßt, so kann das den Lehrern bei einiger Aufmerksamkeit nicht verborgen bleiben, und diese sind alsdann verpflichtet, sich die Abstellung des Uebelstandes angelegen sein zu lassen. Sollten sie hierzu nicht selbst imstande sein oder sollte ihre persönliche Einwirkung auf die Pflegeeltern zu keinem Erfolge führen, so haben sie die Vernachlässigung dem Vormunde, dem Waisenrate oder der Polizeibehörde anzuzeigen, damit von dort aus Abhilfe geschafft werde. Uebrigens werden in der Regel Vormünder und Waisenträte schon aus eigenem Antriebe den schulpflichtigen Ziehkindern erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und sie vor Vernachlässigungen wirksam zu schützen suchen.

Dagegen werden allerdings diejenigen Kinder einer weiteren unmittelbaren Fürsorge von Seiten der Polizei bedürfen, welche noch nach vollendetem sechsten Lebensjahre wegen körperlicher oder geistiger Mängel vom Schulbesuche befreit sind und mithin, falls die polizeiliche Ueberwachung mit diesem Zeitpunkte aufhören sollte, dann einer behördlichen Aufsicht überhaupt entbehren würden.

Ev. Hochwohlgeboren ersuchen wir daher ergebenst, die Polizeiverwaltungen Ihres Bezirks gefälligst anzuweisen, diesen Kindern ihre Aufmerksamkeit so lange zuzuwenden, bis durch die Aufnahme in die Schule oder durch anderweite Umstände die polizeiliche Ueberwachung entbehrlich wird.

Indem wir den vorstehenden Erlaß zur allgemeinen Kenntnis bringen, geben wir den Herren Lehrern unser Vertrauen zu erkennen, daß sie die darin ihnen zugewiesenen Obliegenheiten mit gewissenhafter Hingebung erfüllen, auf die Kinder, die in der Regel die verlassenen von allen sind und die ihrer Pflege anbefohlen werden, mit väterlicher Sorgfalt in barmherziger Liebe besonders achten und auch eine geringe Mühsal ihretwegen gern übernehmen werden.

45. Min.-Erl. vom 7. November 1891, U III A 2503, betr. das Ausleihen von Büchern an Schulkinder.

In Anlaß eines Einzelfalles erinnere ich unter Bezugnahme auf schon früher getroffene Anordnungen wiederholt daran, daß bei der Ausleihung der für die Volksschulbibliotheken

von hier aus überwiesenen oder dortseits angeschafften Bücher die Lehrer für eine geeignete Auswahl verantwortlich sind. Insbesondere haben sie auf Grund einer gewissenhaften Prüfung des Inhalts der verschiedenen Jugendschriften dafür Sorge zu tragen, daß den einzelnen Schülern von der Schule kein Buch in die Hand gegeben wird, welches hinsichtlich des Verhältnisses Anstoß erregen oder gar verletzen könnte.

Die Schulaufsichtsbehörden werden den Lehrern diese Pflicht stets gegenwärtig zu halten, erforderlichenfalls ihnen auch bei deren Ausübung selbst Hilfe zu leisten haben.

**46. Reg.-Verf. vom 22. April 1901, II B 2901,
betr. Schulsparkassen.**

Nach unsern Ermittlungen sind eigentliche Schulsparkassen innerhalb unseres Bezirks seither nur in verhältnismäßig geringer Anzahl eingerichtet worden. Doch haben sie sich stetig gemehrt und, wo sie mit Umsicht und Hingebung verwaltet wurden, ein erfreuliches Gedeihen gezeigt. Es darf als ein Segen der auf ihre Pflege verwandten Mühe bezeichnet werden, daß die drückende Notlage, worin sich die Kinder der ärmeren Gesellschaftsschichten bei der Schulentlassung nicht selten befinden, durch die dann erfolgende Auszahlung der Sparbeträge wesentlich gemildert worden ist. Auch ist die Förderung und weitere Betätigung des Sparsinnes über die Schulzeit hinaus, sowie der Ernst einer gehaltenen und vorsichtig in Selbstzucht entsagenden Lebensführung der aus der Schule entlassenen Jugend uns vielfach, und gewiß nicht ohne Grund, als die nach sittlicher wie nach wirtschaftlicher Seite bedeutsame Frucht der Spargewöhnung bezeichnet worden. Dagegen sind üble Folgen nicht bemerkt worden, und es haben sich die mancherlei Bedenken, welchen bei der Beurteilung des Schulsparkassenwesens wohl hier und da Ausdruck gegeben worden ist, in keinem Falle als begründet herausgestellt.

Hiernach glauben wir die allgemeine Aufmerksamkeit neuerdings auf die Sache lenken und ihre wohlwollende Förderung den Leitern und Lehrern der Schulen um so mehr anempfehlen zu sollen, als die offenbar zunehmende Gefährdung der schulentlassenen Jugend dem Volksfreunde auch die Pflege der kleinen Mittel zur Pflicht macht, wodurch eine bewahrende und auf die gesellschaftlichen Zustände wenn auch nur leise, bessernde Einwirkung geübt werden kann.

Das Gedeihen einer Schulsparkasse, deren Verwaltung immerhin eine peinliche Sorgfalt erfordert und eine nicht unbeträchtliche Belastung in sich schließt, hängt, wie mehrfache Erfahrung gelehrt hat, wesentlich von der Teilnahme ab, die der Lehrer ihr widmet, und von der Treue und Hingebung im selbstlosen, kleinen Dienste, den er dabei wahrzunehmen hat. Möge die von uns hiermit gegebene Anregung dazu dienen, der Sache die Aufmerksamkeit weiterer

Kreise innerhalb der Lehrerschaft zuzuwenden, und die geeigneten Persönlichkeiten ermuntern, sie fördernd in die Hand zu nehmen und in der rechten Gesinnung zu betreiben.

Es versteht sich von selbst, daß in den Fällen, wo durch Pfennigsparkassen und entsprechende Einrichtungen der Kreis- und Sparkassenvereine ohnehin örtliche und leicht zugängliche Spargelegenheiten ausreichend geschaffen sind, es genügen wird, wenn die Jugend und deren Eltern auf diese aufmerksam gemacht und zur Benutzung durch wiederholte eingehende Belehrung ermahnt werden.

Auch bemerken wir, daß nach Lage der Gesetzgebung ein Sparkassengeschäft von Kirchen- oder Schulgemeinden, einem Gemeindekirchenrat oder Schulverband und dem Lehrer nicht in der Weise betrieben werden darf, daß die Sparbeträge an Privatpersonen ausgeliehen werden. Der Geschäftsbetrieb der Sparkasse wird sich vielmehr in allen Fällen darauf zu beschränken haben, daß die eingezahlten Sparbeträge bei den Sparkassen der kommunalen Verbände angelegt werden.¹⁾ u. ²⁾

47. Fin.-Min.-Erl. vom 9. Juli 1921, III E 11544, betr. die Kapitalsteuerpflicht der Sparkassen.

Eine große Anzahl von Sparkassen hat die Gleichstellung mit öffentlichen Sparkassen auf Grund von § 3 Nr. 1 Abs. 2 des Kapitalertragssteuergesetzes beantragt. Solchen Gesuchen kann nicht stattgegeben werden, da Voraussetzung für die Gleichstellung nicht-öffentlicher Sparkassen mit öffentlichen Sparkassen die Verwendung von Ueberschüssen zu gemeinnützigen Zwecken ist, bei den Sparkassen aber begriffsnotwendig ein Ueberschuß überhaupt nicht erzielt wird. Vorbehaltlich einer anderweitigen Auffassung der Finanzgerichte wird jedoch mit solchen Gesuchen einstweilen nach folgenden Grundzügen zu verfahren sein:

Es ist zu unterscheiden zwischen solchen Sparkassen, bei denen die Lehrer die gesammelten Spargelder an die kommunalen (Kreis-, Stadt-) Sparkassen abführen und diese Sparkassen die einzelnen Sparkassenbücher für die Schüler ausgeben, und zwischen solchen, bei denen die Sparkassen selbst Sparkassenbücher für die

¹⁾ Die Sparkassen des Bezirks haben nach amtlichen Nachrichten in einzelnen Kreisen infolge des Krieges Schaden gelitten. Wir ersuchen alle Beteiligten, ihnen gesteigerte Fürsorge zuzuwenden, damit der Rasch- und Verschwendungssucht der Jugend entgegen gearbeitet wird. Die Not der Zeit zwingt alle Erzieher, die Kinder schon frühzeitig zur Sparsamkeit zu erziehen. *Nd. v. 3. März 1921, II A 377.*

²⁾ Einer uns entgegengebrachten Anregung zufolge weisen wir auf unsere Verfügung über die Sparkassen vom 22. April 1901, II B¹ 2901, hin. Die dort angegebenen Gründe für die Errichtung der Kassen bestehen auch heute, ebenso besteht aber auch die dort betonte Notwendigkeit vorsichtiger Prüfung aller Umstände und sorgfamer Auswahl williger und geeigneter Lehrer. Eine Genehmigung unsererseits ist nicht erforderlich, nur eine Anzeige, wann und wo eine Sparkasse eingerichtet ist. *Nd. v. 31. Mai 1924, II A 1638.*

Kinder ausgeben und ihrerseits ihre Geldbücher auf ihren, d. h. der Schulsparkasse, Namen bei der kommunalen Sparkasse oder in sonstiger Weise anlegen. Erstere sind nur Sammelstellen der kommunalen Sparkassen und besitzen kein eigenes Kapital; bei ihnen kommt eine Befreiung nicht in Frage, da aktive Kapitalerträge für sie überhaupt nicht vorhanden sind. Letztere dagegen besitzen eigenes Vermögen und beziehen aus diesem Vermögen Zinsen, aus denen sie wiederum die den Kindern zu entrichtenden Sparkassenzinsen decken. Für diese Erträge wird, soweit es sich um vor dem 1. Oktober 1919 erworbene Kapitalien handelt, die Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 2b des Kapitalertragssteuergesetzes angewendet werden können, da der Zweck, den solche Sparkassen verfolgen, nämlich die Pflege des Sparsinns durch erzieherischen Einfluß der Lehrer, gemeinnützig ist und die Schüler einer Anstalt nicht als bestimmter engerer Personalkreis gelten (vergl. Artikel D Absatz 8 der Vollzugsverordnung zum Reichsnotopfergesetz).

Darüber hinaus werden häufig auch Anträge auf Befreiung der Sparkassenzinsen der Kinder von der Kapitalertragsteuer gestellt. Solchen Anträgen kann nicht stattgegeben werden. Die Steuerpflicht der Sparkassenzinsen der Kinder bemißt sich vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen, wobei ich bemerke, daß, wenn dem Vater oder der Mutter die elterliche Nutznießung am Vermögen des Kindes zusteht, für die Steuerpflicht die persönlichen Verhältnisse des Trägers der elterlichen Gewalt maßgebend sind. Dementsprechend wird in den Ausführungsbestimmungen vorgegeschrieben werden, daß der Träger der elterlichen Gewalt die Kapitalerträge der minderjährigen Kinder mitzubersteuern hat, sofern er nicht von der Nutznießung des Kindesvermögens ausgeschlossen ist.
